

AMTSBLATT

der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. mit Ortsteil Adorf



Wir wünschen allen
Schülerinnen und Schülern
einen erfolgreichen
Start ins neue Schuljahr.

Jahrgang 31 | 15. September 2021

www.neukirchen-erzgebirge.de

Vorwort



Liebe Bürgerinnen und Bürger,

am 04.09.2021 startete das neue Kita- und Schuljahr. Allen Kindern, Jugendlichen und vielleicht auch manchen Erwachsenen wünsche ich einen guten, freudigen und auch erfolgreichen Start; vor allem natürlich unseren Schulfängern, für die ein ganz neuer Lebensabschnitt beginnt. Mit dem Beginn des neuen Schuljahres sind viele neue Eindrücke, Herausforderungen und Aufgaben verbunden. Doch dies bezieht sich nicht nur auf die Schulzeit.

Für uns in der Gemeindeverwaltung ist der September mit der Haushaltsplanung für das kommende Jahr verbunden. Üblicherweise tragen wir in dieser Zeit die Verpflichtungen und Notwendigkeiten; aber auch die Ideen und „Wünsche“ aus den unterschiedlichen Fachabteilungen und Einrichtungen zusammen. Diese Zusammenstellung umfasst am Ende alles von

komplexen Baumaßnahmen, über Personalausgaben bis hin zu Spielzeugen und Verbrauchsmaterialien. Wir wägen ab, was Priorität und was vielleicht noch etwas Zeit hat. Denn eines hat für uns oberste Priorität; die finanzielle Stabilität unserer Gemeinde, damit wir auch langfristig handlungsfähig bleiben.

Wie ich bereits im vergangenen Amtsblatt erwähnt habe, ist die Situation für die kommunale Ebene keine einfache, da die mittel- und langfristige Planungssicherheit sowie die notwendigen Zusagen und Perspektiven im Fördermittel-sektor derzeit nicht gegeben sind. Wir planen dennoch mit der nötigen Portion Optimismus den Start unserer größten Investitionsvorhaben für das kommende Jahr. Denn diese sind unumgänglich und zwingend notwendig. Diese Notwendigkeit trage ich immer wieder in die zuständigen Ministerien und Gremien im Freistaat und der Bundesrepublik und bin mir sicher, dass dort ebenfalls erkannt wird, dass dringender Handlungsbedarf besteht und mit uns gemeinsam eine Finanzierungsmöglichkeit gefunden wird.

Ziel ist es jedoch nicht, sämtliche finanziellen und organisatorischen Mittel nur für diese Maßnahmen aufzuwenden. Vielmehr wollen wir trotz den enormen Anstrengungen, die der Grundschulbau

und dessen Infrastruktur für uns bedeuten, auch alle anderen Bereiche unserer Gemeinde Stück für Stück verbessern.

Und dabei können auch Sie uns wieder tatkräftig unterstützen. Alle Investitionen, Verbesserungen, Veranstaltungen usw. dienen dem Zweck, dass Sie sich, meine lieben Bürgerinnen und Bürger, in unserer Gemeinde wohl und heimisch fühlen. Aus diesem Grund ist es mir wichtig, dass Sie uns sagen, an welchen Stellen Sie Handlungsbedarf sehen. Egal, ob Ihnen dabei eine Baumaßnahme, eine Anschaffung, eine Verbesserung oder vielleicht die Idee zu einem Fest im Kopf herumschwirrt. Wir, die Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. mit ihrem Gemeinderat und der Verwaltung und selbstverständlich auch ich als Bürgermeister sind an Ihren Wünschen und Verbesserungsvorschlägen interessiert.

Selbstverständlich gibt es jetzt schon Einige unter Ihnen, mit denen ich im Austausch stehe und mit denen gemeinsam neue Ideen und Vorhaben entwickelt werden. Allen voran sind dabei die Einrichtungleiter von Schulen und Kitas zu nennen, die immer viele Ideen einbringen. Aber auch einige Vereine und Bürger*innen kommen auf mich zu, um Ihre Vorstellungen mit mir zu teilen.

Dieses Äußern von Gedanken, das Einbringen von Ideen und vielleicht auch manchmal das gemeinsame „Spinnen von verrückten Zukunftsthemen“ sollte und wird noch viel mehr in den Fokus rücken. Ich möchte Sie animieren, mehr mit uns als Gemeinde und mit mir ins Gespräch zu kommen und unsere Zukunft mitzugestalten. Dazu werden wir in den kommenden Monaten verschiedene Formate ausprobieren, mit denen wir mit Ihnen in Kontakt treten wollen und schauen, welches davon Ihnen am meisten gefällt bzw. welche am meisten Resonanz bringt.

Sollten Sie Fragen zu diesem oder anderen Themen haben, freue ich mich über Ihre Nachricht.

*Ihr Bürgermeister
Sascha Thamm*

Inhalt

| | |
|------------|--|
| Seite 3 | Aus der Sitzung des Gemeinderates |
| Seite 3f | Wegewart*in für Neukirchen gesucht |
| Seite 4ff | Gehölzschutzsatzung |
| Seite 12ff | Stellenausschreibungen der Gemeinde Neukirchen |
| Seite 16 | Wahlbekanntmachung Bundestagswahl |
| Seite 17 | Statistiken, wichtige Telefonnummern |
| Seite 18f | Information des Ortsvorstehers Adorf |
| Seite 19 | Wohnungsangebote der Gemeinde Neukirchen |
| Seite 20 | Geburtstage und Babyglück |
| Seite 21f | Informationen der Bibliothek |
| Seite 23f | Veranstaltungen und Informationen der Vereine |
| Seite 25 | Information der Jagdgenossenschaft Neukirchen |
| Seite 26f | Kirchenveranstaltungen und -informationen |
| Seite 28 | AN(GE)DACHT |
| Seite 28 | Pfötchenschwimmen im Sommerbad Neukirchen |
| Seite 29 | Kreativcafé Kaputt |
| Seite 30ff | Anzeigen |

Aus der Sitzung des Gemeinderates vom 01.09.2021

1. Für den ausgeschiedenen Gemeinderat Herrn Dieter Langer rückt als nächste Ersatzperson der Liste der AfD (nach dem Ergebnis der Gemeinderatswahl am 26.05.2019) Herr Wolfgang Seifert nach.
2. Herr Wolfgang Seifert wurde durch den Bürgermeister in sein Ehrenamt als Gemeinderat vereidigt und verpflichtet.
3. Ebenso wurde Herr Seifert als Mitglied in den Verwaltungsausschuss sowie als stellvertretendes Mitglied in den Technischen Ausschuss widerrufen bis zum Ablauf der Wahlperiode 2019 - 2024 bestellt.
4. Mit dem Gesetz „Gewährung pauschaler Zuweisung zur Stärkung des ländlichen Raumes im Freistaat Sachsen“ soll die Finanzkraft der kreisangehörigen Gemeinden gestärkt werden. Die Gemeinde Neukirchen erhält in diesem Zusammenhang für 2021 letztmalig 70.000 €. Gemäß den Vorschlägen des Gemeinderates beschloss der Gemeinderat die Verwendung des „70.000 €-Budget“. So wird das Budget eingesetzt für: Vereinsbudget, Parkettsanierung Turnhalle Adorf, Brücke im Bestattungswald, Instandsetzung Einbruchmeldeanlage im Rathaus und Meldeamt, Rollos für Oberschule, Dachsanierung Grundschule, Hangrutsche und Sandkasten Kita Adorf. Für den Hort: Tischtennisausstattung, Sonnenschutz in Adorf und Insektenschutztür Essenausgabe Adorf.
5. Frau Ulrike Schellig wurde ab dem 01.08.2021 zur Kassenverwalterin der Gemeinde Neukirchen bestellt. Dies war erforderlich, da die bisherige Kassenverwalterin ausgeschieden war.
6. Die Stellungnahmen zum Entwurf der 9. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Süd-West“ wurden im Gemeinderat abgewogen. Die Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden sowie Bürger werden in Kenntnis gesetzt.
7. Beschlossen wurde der Nachtrag Nr. 1 für die Baumaßnahme Errichtung eines flächendeckenden, passiven FTTB-Breitband-Netzes im Gebiet der Gemeinde Neukirchen für die Leistungen Tiefbauarbeiten, Microrohrverlegung, Dokumentation, Errichtung Technikstandorte und NVT's. Der Auftrag zum Nachtrag wird an die Fa. Krause & Co. zum Preis von 137.368,48 € vergeben.
8. Kein Einvernehmen wurde zur Nachbargemeindlichen Stellungnahme zur Errichtung von drei Windenergieanlagen des Typs Vestas V-150 auf der Gemarkung Leukersdorf erzielt.
9. Der Entwurf der Gehölzschutzsatzung lag in der Zeit vom 21.06.2021 bis 23.07.2021 aus. Die Stellungnahmen zum Entwurf wurden abgewogen und die Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. beschlossen. (Satzungs. Seite 4)
10. Einvernehmen wurde zu folgenden Bauanträgen erzielt:
 - Errichtung einer Halle (2 Zelt-dächer), Weststraße 54, Flurstück Nr. 726
 - Umbau und Sanierung eines Wohngebäudes, Anbau einer Balkonterrasse, Mühlenstr. 18 a, Flurstück Nr. 10/1
 - Errichtung eines Anbaus an ein vorhandenes Wohnhaus, Hauptstraße 148 b, Flurstück Nr. 309/4
 - Errichtung eines Carports, Forststraße 18, Flurstück Nr. 170/3
 - Anbau einer Stahlleichtbauhalle als Kaltlagerhalle Nordstraße 93, Flurstück Nr. 264/4 und 263/2

Die nächste Sitzung des Gemeinderates findet am Mittwoch, d. 29.09.2021 statt.

Sascha Thamm
Bürgermeister

Wegewart*in für Neukirchen gesucht!

Sind Sie ein begeisterter Wanderer, schätzen und achten die Natur und sind in der Lage, sich im Wald gut zu orientieren, dann sind Sie möglicherweise der oder die Richtige für uns.

Die Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. sucht zum **01.10.2021** Interessierte, die sich der Aufgabe des Wanderwegewartes, vorrangig für die Wanderwege auf dem Gebiet von Neukirchen, widmen.

Der Aufgabenbereich eines Ortswegewartes umfasst:

- regelmäßige, bedarfsweise Begehung der betreuten Routen zur Kontrolle und Prüfung der Beschilderung und Begebarkeit der markierten Wanderwege
- fachgerechte Beschilderung und Markierung von Wanderwegen im Auftrag und nach Rücksprache mit der Gemeindeverwaltung
- Mängelaufnahme mit Erfassungsbögen (Kontrolle der Begebarkeit des Weges und der Wegelemente, insbesondere der Markierungen, Wegweiser, Sitz- und Rastgelegenheiten usw., Fotografieren mangelhafter Objekte, Protokollübergabe an Gemeindeverwaltung und Kreiswegewart)
- Meldung zur Mängelbeseitigung oder Unfallgefahren an Gemeindeverwaltung (Bauverwaltung bzw. Bauhof)
- fachliche Zuarbeit (z.B. Vorschläge zu notwendigen Veränderungen oder neuen Wanderwegen) für den Wegekoordinator (Kreiswegewart) oder die Gemeindeverwaltung

Fortsetzung auf Seite 4

Fortsetzung von Seite 3

- Mitarbeit beim Aufbau thematischer Wege, Lehrpfade etc.
- Zusammenarbeit mit dem Wegewart für die Wanderweg im Ortsteil Adorf
- Mitwirkung bei der Beseitigung von einfachen Mängeln (z. B. Streichen von Bänken, Reinigen von Wegweisern und Infotafeln etc.) sowie der Erneuerung der Beschilderung

Für ehrenamtliche Tätigkeit als Wegewart gelten die gleichen Rechte und Pflichten wie für die Gemeinderäte (vgl. §§ 17, 19 SächsGemO). Wegewarte müssen durch den Gemeinderat bestellt werden. Die Bestellung zu ehrenamtlicher Tätigkeit kann jederzeit widerrufen werden. Sitzungsgemäß wird für das Ehrenamt eine Entschädigung in Höhe von 360,00 Euro pro Jahr gezahlt.

Haben Sie Interesse? Dann melden Sie sich bitte bis 24.09.2021 bei der:

Gemeindeverwaltung Neukirchen/Erzgeb.

Hauptstraße 77

09221 Neukirchen/Erzgeb.

Tel.: 0371 / 27 10 20

E-Mail: gemeinde@neukirchen-erzgebirge.de

Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. (Gehölzschutzsatzung)

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist, in Verbindung mit § 19 und § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Sächsischen Naturschutzgesetzes (SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch das Gesetz vom 09. Februar 2021 (SächsGVBl. S. 243) geändert worden ist sowie § 3 Abs. 1 und 2, § 22 Abs. 1 und 2, § 29 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. in seiner Sitzung am 01.09.2021 mit Beschluss-Nr. 75 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Schutzzweck; Geltungsbereich; Verweis auf gesetzliche Bestimmungen

(1) Schutzzweck der Satzung ist:

1. die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. die Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
3. die Abwehr schädlicher Einwirkungen,
4. die Erhaltung der Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
5. die Erhaltung oder Verbesserung des Kleinklimas,
6. die Schaffung, Erhaltung oder Entwicklung von Biotopverbundsystemen.

(2) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das gesamte Gebiet der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. einschließlich Ortsteil Adorf.

(3) Soweit in dieser Satzung auf gesetzliche Bestimmungen Bezug genommen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Geschützte Gehölze im Sinne dieser Satzung sind:

1. **Laubbäume** auf bebauten Grundstücken ab einem Stammumfang von **50 Zentimetern**, gemessen in einem Meter Höhe vom Erdboden aus. Ebenso **Obstbäume** ab einem Stammumfang von **60 Zentimetern**, gemessen in einem Meter Höhe vom Erdboden aus. Bei Obstgehölzen, welche als Viertel- oder Halbstamm ausgebildet sind, wird der Durchmesser direkt unterhalb des Kronenansatzes gemessen.
Bei mehrstämmigen Bäumen ist der Stammumfang nach der Summe der Stammumfänge zu berechnen. Liegt der Kronenansatz niedriger, so ist der Stammdurchmesser unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend.
2. Alleen und einseitige Baumreihen mit einem Stammumfang von mehr als 50 Zentimetern, gemessen in einem Meter Höhe vom Erdboden aus unabhängig von deren Art,

3. Hecken im Innenbereich, § 34 Baugesetzbuch (BauGB), ab 10 Metern Länge und 1,50 m Höhe, im Außenbereich, § 35 BauGB, ab 20 Metern Länge und 1,50 m Höhe,
 4. Heckenpflanzungen entlang der Grundstücksgrenzen der Waldhufen ab 1,50 m Höhe,
 5. Pflanzungen, die aufgrund von Anordnungen nach § 10 dieser Satzung sowie aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften, insbesondere nach Maßgabe von fortgeltenden Entscheidungen auf Grundlage früherer Fassungen der Gehölzschutzsatzungen, angelegt wurden, unabhängig von Alter, Größe, Art und Stammumfang, bei Hecken und Sträuchern unabhängig von ihrer Höhe, Breite bzw. Länge.
- (2) Geschützt sind nicht nur die oberirdischen Teile der in Absatz 2 aufgeführten Gehölze, sondern auch deren Wurzelbereiche. Je nach Wuchsform der geschützten Gehölze sind folgende Wurzelbereiche geschützt:
1. Bei Bäumen mit säulen- bzw. pyramidalen Krone die Flächen unterhalb der Baumkronen zuzüglich des Kronendurchmessers nach allen Seiten,
 2. Bei den übrigen Bäumen die Flächen unterhalb der Baumkronen zuzüglich 1,5 Meter nach allen Seiten,
 3. Bei Hecken die Flächen unterhalb der heckenbildenden Strauchkronen zuzüglich 1 Meter nach allen Seiten.
- (3) Die Bestimmungen der Satzung gelten nicht für:
1. Gehölze in Baumschulen und Gärtnereien, die zu gewerblichen Zwecken herangezogen werden,
 2. Streuobstwiesen nach § 21 Abs. 1 Nr. 4 SächsNatSchG sowie Alleen und einseitige Baumreihen auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken,
 3. Nadelgehölze (ausgenommen sind Alleen und einseitige Baumreihen) auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken, soweit sie nicht vom Schutz des Bundesnaturschutzgesetzes oder anderer Rechtsvorschriften erfasst werden,
 4. Gehölze im Wald im Sinne von § 2 Sächsisches Waldgesetz,
 5. Bäume und Hecken in Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (ausgenommen sind Alleen und einseitige Baumreihen),
 6. Bäume und Sträucher auf Deichen, Deichschutzstreifen, Talsperren, Wasserspeichern und Rückhaltebecken,
 7. Bäume und Sträucher auf Deponien.
- (4) Diese Satzung gilt insoweit nicht, als weitergehende Schutzvorschriften, insbesondere über Schutzgebiete gemäß den §§ 20 ff. BNatSchG, über geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG und § 21 SächsNatSchG sowie Gewässerrandstreifen nach § 38 WHG den Schutzzweck nach § 1 gewährleisten und den Schutzgegenstand nach den Absätzen 1 bis 3 sicherstellen.
- (5) Diese Satzung ist nicht anzuwenden, soweit über eine Beeinträchtigung von nach den Absätzen 1 bis 3 geschützten Gehölzen im Rahmen der Eingriffsregelung nach den §§ 14 und 15 BNatSchG in Verbindung mit §§ 9 ff. SächsNatSchG zu entscheiden ist.
- (6) Keine Anwendung findet die Satzung auf Gehölzflächen, die denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen.

§ 3

Schutz- und Pflegegrundsätze

- (1) Die nach § 2 geschützten Gehölze sind artgerecht zu pflegen und deren Lebensbedingungen so zu erhalten, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben. Bei Baumaßnahmen sind die Bestimmungen der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen), der ZTV-Baumpflege (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege) und der RAS-LP 4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen - Landschaftspflege Teil 4) einzuhalten. Bei der Beweidung von Flächen sind nach § 2 geschützte Gehölze durch geeignete Auskopplungsmaßnahmen vor Beschädigungen, insbesondere vor Verbiss-, Scheuer- oder Trittschäden zu schützen.
- (2) Die Gemeinde kann nach pflichtgemäßem Ermessen Anordnungen treffen, die erforderlich und zweckmäßig sind, um die Zerstörung, Beschädigung oder wesentliche Veränderung des nach § 2 geschützten Gehölzbestandes abzuwenden oder um die Folgen der vorgenannten Handlungen zu mindern. Hiervon umfasst sind Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz des geschützten Gehölzes. Werden nach § 2 geschützte Gehölze beschädigt, kann vom Verursacher deren Sanierung verlangt werden, wenn diese Erfolg verspricht.
- (3) Es kann angeordnet werden, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Gehölzen im Sinne von Abs. 2 durch die Stadt/Gemeinde oder durch von ihr Beauftragte duldet, sofern eine Ersatzvornahme im Sinne von § 24 Sächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SächsVwVG) vorgenommen oder dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten die Durchführung notwendiger Maßnahmen in begründeten Einzelfällen nicht vollständig oder teilweise selbst zugemutet werden kann.

§ 4 Verbote

- (1) Die Beseitigung der nach § 2 geschützten Gehölze sowie alle Handlungen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder zu einer wesentlichen Veränderung ihres Aufbaus führen können, sind verboten. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an den nach § 2 geschützten Gehölzen Handlungen vorgenommen werden, durch die deren natürliches Erscheinungsbild verändert wird.
- (2) Verboten ist insbesondere:
 1. den nach § 2 Absatz 3 geschützten Wurzelbereich durch Befahren mit Kraftfahrzeugen einschließlich des Parkens und des Abstellens sowie durch Ablagern von Gegenständen, durch Aufbringen von Asphalt, Beton, Pflaster oder ähnlichen wasserundurchlässigen Materialien oder durch Einbringen von Unterbauten für Oberflächenbefestigungen so zu verdichten bzw. abzdichten, dass die Vitalität der Gehölze beeinträchtigt wird,
 2. in dem um 1/3 reduzierten, nach § 2 Absatz 3 geschützten Wurzelbereich Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen vorzunehmen,
 3. im nach § 2 Absatz 3 geschützten Wurzelbereich oder oberirdischen Bereich nach § 2 geschützter Gehölze feste, flüssige oder gasförmige Stoffe auszubringen bzw. freizusetzen, welche geeignet sind, das Gehölzwachstum zu gefährden,
 4. an nach § 2 geschützten Gehölzen Werbematerial wie Plakate, Schilder, Hinweistafeln usw. anzukleben, zu nageln, zu schrauben oder auf sonstige schädigende Weise anzubringen,
 5. an nach § 2 geschützten Gehölzen Weidezäune bzw. Halterungen für Weidezäune zu befestigen,
 6. die Rinde nach § 2 geschützter Gehölze abzuschneiden, abzuschälen oder sonst wie zu entfernen,
 7. Kronenschnitte an nach § 2 geschützten Gehölzen vorzunehmen, die das art- oder sortentypische Aussehen verändern.

§ 5 Ausnahmen

- (1) Die Gemeinde kann auf Antrag von den Verboten dieser Satzung eine Ausnahmegenehmigung erteilen, wenn:
 1. dies zur Errichtung, Änderung oder Erweiterung baulicher Anlagen, einschließlich Ver- und Entsorgungsleitungen nach den Vorschriften der Sächsischen Bauordnung erforderlich ist und der standortspezifische Gehölzbestand ausgeglichen werden kann,
 2. ein geschütztes Gehölz ein anderes wertvolleres Gehölz wesentlich beeinträchtigt,
 3. von geschützten Gehölzen Gefahren für Personen und Sachen von erheblichem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 4. Veränderungen der Fahrbahnbefestigung im Bereich nach § 2 geschützter Standorte aus Sicherheitsgründen vorgenommen werden müssen und ein Erhalt der Wurzeln praktisch unmöglich ist.
- (2) Eine Ausnahmegenehmigung ist zu erteilen, wenn der Eigentümer eines Grundstückes oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von öffentlich-rechtlichen Vorschriften verpflichtet ist, nach § 2 geschützte Gehölze zu entfernen, zu beeinträchtigen oder ihren Kronenaufbau wesentlich zu verändern.
- (3) Ausnahmegenehmigungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6 Befreiungen

- (1) Liegen die Voraussetzungen einer Ausnahmegenehmigung nicht vor, kann auf Antrag eine Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) von den Verboten dieser Satzung gewährt werden, wenn:
 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Befreiungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 7 Zulässige Handlungen

Die §§ 4 bis 6 gelten nicht für:

1. ordnungsgemäße und fachgerechte Maßnahmen
 - a) zur Pflege und Erhaltung geschützter Gehölze, wie das Nachschneiden von Astabbrüchen, Wundpflege, Erziehungschnitt an Jungbäumen, Schnitt von bestehenden Formhecken und Formbäumen,

- b) zur Herstellung des Lichtraumprofils an Wegen, Straßen und Schienenwegen sowie des notwendigen Sicherheitsabstandes zu Freileitungen,
 - c) zur Unterhaltung und Reparatur von Ver- und Entsorgungsanlagen einschl. zugehöriger Schutzstreifen im Sinne der Erfüllung der Unterhaltungspflicht der Versorgungsträger,
2. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Personen und Sachen. Die Maßnahmen sind auf das notwendige, den jeweiligen Umständen angemessene Maß unter Beachtung des Schutzzwecks dieser Satzung zu beschränken und der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen und zu begründen. Äußert sich die Gemeinde gegenüber dem Anzeigersteller zu der Maßnahme nicht innerhalb von 6 Wochen nach Eingang der Anzeige mit entsprechender Begründung, so gilt die Zulässigkeit der Maßnahme als festgestellt. Die Anwendung von § 10 bleibt unberührt.

§ 8

Verfahren zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 5

- (1) Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 ist vom Eigentümer der nach § 2 geschützten Gehölze oder eines sonstigen Berechtigten schriftlich oder elektronisch bei der Gemeinde zu beantragen. In dem zu begründenden Antrag (kurze Maßnahmebeschreibung) sind Art (soweit bekannt) und Ausmaße (Stammumfang in Zentimetern, gemessen in einem Meter Höhe vom Erdboden aus, Höhe und Kronendurchmesser) der nach § 2 geschützten Gehölze anzugeben und der Standort unter Beifügung eines Lageplanes zu beschreiben. Auf einen Lageplan kann verzichtet werden, wenn der Standort der Gehölze auf andere Art und Weise ausreichend beschrieben ist.
- (2) Die Gemeinde entscheidet über die Anträge nach Absatz 1 innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen im Sinne von Absatz 1. Die Genehmigung nach § 5 gilt als erteilt, wenn der Antrag nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe von Gründen abgelehnt wird. Die Frist kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. In diesem Fall erteilt die Gemeinde Neukirchen vor Ablauf der Sechswochenfrist eine entsprechend begründete schriftliche Zwischenmitteilung. Auf Verlangen wird der Eintritt der Genehmigungsfiktion nach Satz 2 schriftlich bescheinigt. Die Regelungen dieses Absatzes gelten nicht für eine gleichzeitig erforderliche Befreiung nach § 67 BNatSchG und § 39 SächsNatSchG von artenschutzrechtlichen Vorschriften oder in den Fällen des Absatzes 3.
- (3) Die Gemeinde hat die Ausnahmegenehmigung für den Zeitraum vom 1. März bis 30. September auszusetzen oder sie auf die Zeit vom 1. Oktober bis zum Ende des Monats Februar zu befristen. Dies gilt nicht, wenn die Voraussetzungen des § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG vorliegen bzw. die Voraussetzungen einer beantragten Befreiung nach § 67 BNatSchG vom Verbot, Gehölze in der Zeit vom 1. März bis 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen (§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG) gegeben sind, weil zwingende Gründe für die Unaufschiebbarkeit der Maßnahme vorliegen. Die Voraussetzungen nach Satz 2 müssen durch Angaben im Antrag nachgewiesen werden. Die Gemeinde entscheidet im Rahmen des Genehmigungsverfahrens über die beantragte Befreiung nach § 67 BNatSchG im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.
- (4) Für das Verfahren werden keine Kosten erhoben. Die Kostenfreiheit erstreckt sich jedoch nicht auf ein mögliches Widerspruchsverfahren.

§ 9

Verfahren zur Erteilung einer Befreiung nach § 6

- (1) Für das Verfahren zur Erteilung einer Befreiung nach § 6 gelten § 8 Abs. 1 und 3 entsprechend sowie § 39 SächsNatSchG.
- (2) Für dieses Verfahren werden Verwaltungsgebühren entsprechend der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Aufgaben der Gemeinde Neukirchen in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 10

Ersatzpflanzungen/Ersatzzahlungen

- (1) Werden nach § 2 geschützte Gehölze
 - a) entgegen § 4 oder
 - b) aufgrund einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 oder
 - c) aufgrund einer Befreiung nach § 6 oder
 - d) entsprechend § 7 Nr. 2

beseitigt oder beschädigt, können Ersatzpflanzungen oder angemessene Ersatzzahlungen verlangt werden.

- (2) Ersatzpflanzungen sind auf dem von der Veränderung des nach § 2 geschützten Gehölzbestandes betroffenen Grundstück vorzunehmen. Im Einzelfall können Ersatzpflanzungen auch auf einem anderen Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zugelassen werden.
- (3) Den Umfang und die Qualität der Ersatzpflanzungen legt die Gemeindeverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen auf der Grundlage der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Tabelle „Richtwerte zur Festlegung von Ersatzpflanzungen/Ersatzzahlungen“ fest.
- (4) Wachsen die gepflanzten Gehölze nicht an, sind die Ersatzpflanzungen zu wiederholen. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt als erfüllt, wenn die Gehölze mit Ablauf der dritten Vegetationsperiode nach der Pflanzung einen guten Zustand aufweisen.
- (5) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise nicht möglich, kann eine Ersatzzahlung verlangt werden. Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Tabelle „Richtwerte zur Festlegung von Ersatzpflanzungen/Ersatzzahlungen“. Die Zahlung ist an die Gemeinde Neukirchen zu entrichten und wird zweckgebunden verwendet.
- (6) Zur Ersatzpflanzung bzw. Ersatzzahlung ist der Verursacher verpflichtet. Verursacher ist, wer Handlungen entgegen § 4 vornimmt oder eine Ausnahmegenehmigung nach § 5 bzw. eine Befreiung nach § 6 erhalten hat. Führt der Verursacher die Ersatzpflanzung nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist aus, ist § 10 Abs. 5 anzuwenden.
- (7) Muss ein nach § 2 geschütztes Gehölz aufgrund von Beschädigungen und dem daraus resultierenden Verlust an Lebenskraft (ausgenommen sind abgestorbene Bäume auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken) innerhalb von 7 Jahren beseitigt werden, kann die Gemeinde den Verursacher zur Ersatzpflanzung oder zweckgebundenen Ersatzzahlung verpflichten.
- (8) Die Anordnung von Ersatzpflanzungen oder Ersatzzahlungen lässt die Anwendung des § 12 unberührt.

§ 11

Betreten von Grundstücken

Bedienstete oder Beauftragte der Gemeinde sind zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung unter den Voraussetzungen der § 27 und § 37 Abs. 2 SächsNatSchG berechtigt, Grundstücke zu betreten.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Absatz 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer unbefugt vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 nach § 2 geschützte Gehölze beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zur Zerstörung, Beschädigung oder die zu einer wesentlichen Veränderung ihres Aufbaus führen können.
Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Absatz 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt insbesondere, wer unbefugt vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. entgegen § 4 Absatz 2 Nr. 1 den nach § 2 Absatz 3 geschützten Wurzelbereich durch Befahren mit Kraftfahrzeugen einschließlich des Parkens und des Abstellens sowie durch Ablagern von Gegenständen, durch Aufbringen von Asphalt, Beton, Pflaster oder ähnlichen wasserundurchlässigen Materialien oder durch Einbringen von Unterbauten für Oberflächenbefestigungen so verdichtet bzw. abdichtet, dass die Vitalität der Gehölze beeinträchtigt wird,
 2. entgegen § 4 Absatz 2 Nr. 2 in dem um 1/3 reduzierten, nach § 2 Absatz 3 geschützten Wurzelbereich Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen vornimmt, wodurch das Wachstum der geschützten Gehölze erheblich und nachhaltig beeinträchtigt wird,
 3. im nach § 2 Absatz 3 geschützten Wurzelbereich oder oberirdischen Bereich nach § 2 geschützter Gehölze feste, flüssige oder gasförmige Stoffe ausbringt bzw. freisetzt, welche geeignet sind, das Gehölzwachstum zu gefährden,
 4. an nach § 2 geschützten Gehölzen Werbematerial wie Plakate, Schilder, Hinweistafeln usw. anklebt, nagelt, schraubt oder auf sonstige schädigende Weise anbringt,
 5. an nach § 2 geschützten Gehölzen Weidezäune bzw. Halterungen für Weidezäune befestigt,
 6. die Rinde nach § 2 geschützter Gehölze abschneidet, abschält, entfernt oder sonst wie beschädigt,
 7. an nach § 2 geschützten Gehölzen Kronenschnitte vornimmt, die das art- oder sortentypische Aussehen verändern.
- (2) Unbefugt im Sinne von Absatz 1 handelt, wer nicht über die erforderliche Ausnahmegenehmigung, Befreiung oder Gestattung verfügt und sich auch nicht auf einen sonstigen Rechtfertigungsgrund (insbesondere nach § 7 Nr. 2) berufen kann.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Absatz 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt des Weiteren, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. seiner Anzeigepflicht gemäß § 7 Nr. 2 Satz 2 nicht oder nicht fristgerecht nachkommt,

2. auf Grundlage von § 10 angeordnete Ersatzpflanzungen bzw. Ersatzzahlungen oder Sanierungsmaßnahmen nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß durchführt,
 3. den mit einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 Abs. 2 oder einer Befreiung nach § 6 Abs. 2 i. V. m. § 67 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG verbundenen Nebenbestimmungen nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt,
 4. einem Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde entgegen § 11 den Zutritt auf seinem Grundstück verweigert.
- (4) Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 50.000 EUR geahndet werden.

**§ 13
Haftung für Rechtsnachfolger**

Für die Erfüllung der Verpflichtungen gemäß den § 4 und § 10 dieser Satzung haften auch die Rechtsnachfolger der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten sowie die Rechtsnachfolger des Verursachers von entgegen § 5 Abs. 1 und 2 vorgenommenen Handlungen an nach § 2 Abs. 1 und 2 geschützten Gehölzen.

**§ 14
Inkrafttreten Außerkräftreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.10.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gehölzschutzsatzung vom 30.10.2007 außer Kraft.

Neukirchen/Erzgeb., den 02.09.2021


Sascha Thamm
Bürgermeister



**Anlage 1
zu § 10 der Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet
der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb.
(Gehölzschutzsatzung)**

Festlegung von Ersatzpflanzungen/Ersatzzahlungen

1. Ersatzpflanzungen

Die Anzahl der erforderlichen Ersatzpflanzungen in Anzahl und Größe ist der jeweiligen folgenden Tabelle zu entnehmen:

bei Fällantrag gesunder Laubbaum

| | | | | |
|--------------------------------------|---------------------------|---------------------------|---------------------------|---------------------------|
| Stammumfang Fällantrag | >50–100 cm | >100–150 cm | > 150–220 cm | über 220 cm |
| Anzahl Ersatzpflanzung | 3 Stück | 3 Stück | 3 Stück | 3 Stück |
| Baumschulqualität Ersatzpflanzung | Hochstamm STU 14–16 cm | Hochstamm STU 16–18 cm | Hochstamm STU 18–20 cm | Hochstamm STU 20–25 cm |

bei Fällantrag gesunder Obstbaum

| | | | | |
|--------------------------------------|--|---|---|---|
| Stammumfang Fällantrag | >60–100 cm | >100–150 cm | > 150–220 cm | über 220 cm |
| Anzahl Ersatzpflanzung | 2 Stück | 2 Stück | 2 Stück | 2 Stück |
| Baumschulqualität Ersatzpflanzung | Viertel- bzw. Halb- stamm STU 14–16 cm | Viertel-bzw. Halb- stamm STU 16–18 cm | Viertel-bzw. Halb- stamm STU 18–20 cm | Viertel-bzw. Halb- stamm STU 20–25 cm |

Informationen aus dem Rathaus

bei Fällantrag kranker Laubbaum

| | | | | |
|-----------------------------------|------------------------|------------------------|------------------------|------------------------|
| Stammumfang Fällantrag | >50–100 cm | >100–150 cm | > 150–220 cm | über 220 cm |
| Anzahl Ersatzpflanzung | 1 Stück | 1 Stück | 1 Stück | 1 Stück |
| Baumschulqualität Ersatzpflanzung | Hochstamm STU 14–16 cm | Hochstamm STU 16–18 cm | Hochstamm STU 18–20 cm | Hochstamm STU 20–25 cm |

bei Fällantrag kranker Obstbaum

| | | | | |
|-----------------------------------|--------------------------------------|--------------------------------------|--------------------------------------|--------------------------------------|
| Stammumfang Fällantrag | >60–100 cm | >100–150 cm | > 150–220 cm | über 220 cm |
| Anzahl Ersatzpflanzung | 1 Stück | 1 Stück | 1 Stück | 1 Stück |
| Baumschulqualität Ersatzpflanzung | Viertel- bzw. Halbstamm STU 14–16 cm | Viertel- bzw. Halbstamm STU 16–18 cm | Viertel- bzw. Halbstamm STU 18–20 cm | Viertel- bzw. Halbstamm STU 20–25 cm |

Bei Großsträuchern und Hecken gilt in der Regel eine einfache Ersatzpflanzung mit Gehölzen mittlerer Baumschulqualität. Nach den Zielen und Grundsätzen des Sächsischen Naturschutzgesetzes (SächsNatSchG) sind insbesondere einheimische, standortgerechte Bäume als Ersatz zu pflanzen.

1. Ersatzzahlungen

Die Höhe der Ersatzzahlungen für nicht mögliche Ersatzpflanzungen bemisst sich anhand folgender Kostenkalkulation, welche sowohl die Beschaffung als auch die Pflanzung und Verankerung adäquater Gehölze berücksichtigt:

bei Fällantrag Laubbaum

| Pflanzqualität - Baumschulqualität | Ersatzzahlung pro Stück |
|------------------------------------|-------------------------|
| Hochstamm, STU 14–16 cm | 575,00 € |
| Hochstamm, STU 16–18 cm | 660,00 € |
| Hochstamm, STU 18–20 cm | 755,00 € |
| Hochstamm, STU 20–25 cm | 875,00 € |

bei Fällantrag Obstbaum

| Pflanzqualität - Baumschulqualität | Ersatzzahlung pro Stück |
|---------------------------------------|-------------------------|
| Viertel- bzw. Halbstamm, STU 14–16 cm | 575,00 € |
| Viertel- bzw. Halbstamm, STU 16–18 cm | 660,00 € |
| Viertel- bzw. Halbstamm, STU 18–20 cm | 755,00 € |
| Viertel- bzw. Halbstamm, STU 20–25 cm | 875,00 € |

Die durchschnittlichen Pflanzkosten werden jährlich unter Berücksichtigung der Preissteigerungsrate fortgeschrieben.

3. Pflanzzeit der Ersatzpflanzungen

Die Pflanzung ist in der Regel zeitnah zur Beseitigung bzw. Zerstörung / Beschädigung des Gehölzes / der Gehölze vorzunehmen. Dies hat spätestens innerhalb der folgenden Pflanzperiode im Herbst zu geschehen.

Anlage 2 zur Gehölzschutzsatzung

Richtlinie der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. zur Förderung der Erhaltung von Bäumen auf privaten Grundstücken im Gemeindegebiet Neukirchen/Erzgeb. (Baumförderprogramm)

Bäume prägen das Gemeindebild und tragen durch ihre vielfältigen ökologischen und klimaregulierenden Wirkungen maßgeblich zur Verbesserung der Lebensqualität bei.

1. Förderzweck

Mit dem Förderprogramm möchte die Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. Eigentümer bei Maßnahmen zur Pflege und zum Erhalt großer Laubbäume unterstützen. Gleichzeitig wird die sachkundige Durchführung dieser Maßnahmen sichergestellt.

2. Räumlicher Förderbereich

Das Förderprogramm gilt innerhalb der Gemeindegebiete Neukirchen/Erzgeb. und Ortsteil Adorf mit Ausnahme der ausgewiesenen Flächen für Wald, landwirtschaftliche Flächen sowie Wasserflächen. Nicht eindeutige Bereiche sind im Einzelfall zu prüfen.

3. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Erhaltungsmaßnahmen an großen und langlebigen Laubbäumen mit einer Baumgröße mindestens: ein Meter über

Boden über 80 cm Stammumfang, bei mehrstämmigen Bäumen muss ein Stamm mindestens eine Breite von 40 cm und alle Stämme zusammen mindestens 80 cm haben mit den Zielen:

- das natürliche Erscheinungsbild eines Baumes zu erhalten oder wiederherzustellen,
- die Bruch- bzw. Standsicherheit eines Baumes zu gewährleisten, herzustellen oder wiederherzustellen,
- eingetretene oder unmittelbar bevorstehende Gefahrenmomente zu beseitigen.

4. Förderfähige Maßnahmen

Im Rahmen der Richtlinie können insbesondere folgende Maßnahmen gemäß „ZTV“ (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege und Baumsanierung) gefördert werden:

- Erhaltung oder Wiederherstellung der Verkehrssicherheit (z. B. Kronenpflege, Kronensicherungsmaßnahmen, Kronenreduzierungsmaßnahmen, Totholzabfuhr),
- Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Verbesserung der Baumgesundheit,

5. Art und Höhe der Förderung

Vorbehaltlich vorhandener Haushaltsmittel können bis zu 200 Euro der als förderfähig anerkannten Kosten bezuschusst werden. Die Höhe der Förderung beträgt maximal 200 Euro je Baum und Jahr. Die Förderung wird gegen Nachweis der tatsächlich angefallenen Ausgaben als Zuschuss gewährt, jedoch maximal bis zur Höhe des zuvor bewilligten Betrags. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

6. Zuwendungsempfänger

Die Fördermittel werden nichtöffentlichen und kirchlichen Grundstückseigentümern (oder Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigten), natürlichen und juristischen Personen, gewährt.

7. Verfahren

Anträge auf Förderung sind vor Beginn der Maßnahme mit dem vollständig ausgefüllten Antragsformular (Anlage) schriftlich an die Gemeinde Neukirchen/Erzgebirge - Bauverwaltung zu stellen. Der Antrag muss alle zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen enthalten:

- Lageplan in Skizzenform mit Angabe der Flurnummer und Standortmarkierung Baum,
- Beschreibung und Foto des Baumes (Art, Größe, Stammumfang in ein Meter Höhe),
- Beschreibung der beabsichtigten Maßnahme,
- Kostenvoranschlag des ausführenden Unternehmens mit Qualifikationsnachweis, z. B. Fachagrarwirt Baumpflege, Zertifikat Baumkontrolleur/in.

Nach Prüfung der Förderfähigkeit und der fachlichen Eignung der Maßnahme wird der Antragsteller schriftlich über die Bewilligung oder Ablehnung informiert. Mit der Ausführung der Maßnahmen nach Nr. 4 darf erst nach schriftlicher Bewilligung durch die Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. begonnen werden. Hierbei muss die Ausführung des Pflegeschnitts/der Pflegemaßnahme im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. außerhalb der Vegetationszeit durchgeführt werden. Spätestens zwei Monate nach Rechnungsstellung des Ausführenden ist die prüffähige Originalrechnung vorzulegen. Die Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. behält sich die fachliche Überprüfung der Ausführung vor.

8. Andere Rechtsvorschriften

Eventuell notwendige Genehmigungen nach anderen Vorschriften werden von dieser Richtlinie nicht berührt. Die Verkehrssicherungspflicht verbleibt trotz Förderung beim Eigentümer.

9. Datenschutz

Die Gemeinde Neukirchen ist berechtigt, im Rahmen der Anwendung dieser Richtlinie personen-, betriebs- und grundstücksbezogene Daten wie Grundstücksbezeichnungen, Grundbuch- und Flurstückbezeichnungen, Eigentumsverhältnisse, dingliche Berechtigte, Anschriften von Eigentümerinnen und Eigentümern und dinglich Berechtigten zu verwenden und weiterzuverarbeiten. Die entsprechenden Daten können aus Liegenschafts- und Grundbüchern, Baugenehmigungsunterlagen, Katasterplänen und den Unterlagen des Steueramtes über die Erhebung von Grundsteuern erhoben werden.

10. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01.10.2021 in Kraft.

Neukirchen/Erzgeb., den 02.09.2021


Sascha Thamm
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
- Vorschriften über die Öffentlichkeit von Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
- vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Neukirchen/Erzgeb., den 02.09.2021


Sascha Thamm
Bürgermeister



STELLENAUSSCHREIBUNG

Die Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. als „Tor zum Erzgebirge“ gelegen am Rande von Chemnitz ist eine infrastrukturell sehr gut angebundene Gemeinde mit dem Ortsteil Adorf und rund 7.000 Einwohnern. Mit allen Bildungsangeboten (Kitas, Grund- und Oberschule sowie Jugendeinrichtung), Angeboten der Nahversorgung, der medizinischen Grundversorgung und einem breiten Freizeitangebot sowie einem aktiven Vereinsleben sind wir Ihr attraktiver neuer Lebensmittelpunkt.

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt **in Teilzeit** und zunächst für **2 Jahre befristet als Führungskraft auf Probe** eine fachlich kompetente und durchsetzungsstarke Führungspersönlichkeit, welche mit innovativen Ideen und persönlichem Engagement die Zukunft der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. mitgestalten möchte, in der Position zur

Verstärkung des Leitungsteams der kommunalen Kindertageseinrichtungen (hier als LeiterIn Fachbereich Hort)

Eine unbefristete Weiterbeschäftigung bei Bewährung ist vorgesehen.

In den insgesamt fünf kommunalen Einrichtungen der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. (Kindertageseinrichtung „Pünktchen“ mit Außenstelle Krippe „Wiesenzwerge“, Hort in der Grundschule in Neukirchen sowie Standort in Adorf und Kindergarten „Friedrich Fröbel“ Adorf) werden bis zu 500 Kinder betreut.

An den beiden Hortstandorten in Neukirchen und Adorf werden zusammen ca. 210 Kinder betreut. Es ist ein Neubau der Grundschule geplant. Die neue Leitungskraft hat die Chance, aktiv sowohl planerisch als auch pädagogisch-strukturell-konzeptionell am Aufbau des neuen Gesamthortes mitzuwirken.

Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen die eigenverantwortliche, fachliche und organisatorische:

- Leitung der Kindertageseinrichtungen - hier für den Fachbereich Hort
- Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben zur Betreuung und Erziehung der Kinder
- Umsetzung und Fortschreibung der pädagogischen Konzeption der Einrichtungen
- Umsetzung und Weiterentwicklung von Qualitätsstandards in den Einrichtungen
- Führung des Personals, die pädagogische Planung/Koordination sowie die fachliche Anleitung des pädagogischen Personals
- Organisation der Einrichtung sowie die Übernahme von Verwaltungsaufgaben
- Sicherstellung einer strukturierten, transparenten und kooperativen Kommunikation und Zusammenarbeit mit den Eltern, dem Träger, den Institutionen und weiteren Partnern
- Darstellung der Einrichtungen und der pädagogischen Arbeit in der Öffentlichkeit im Sinne der Gemeinde

Das sollten Sie mitbringen:

- Abschluss als Diplom-Sozialpädagoge/Sozialpädagogin, Bachelor of Arts Sozialpädagogik/Soziale Arbeit mit Staatlicher Anerkennung oder gleichwertige, anerkannte geeignete berufliche Qualifikation nach § 2 Abs.1 Nr. 2 der Sächsischen Qualifikations- und Fortbildungsverordnung pädagogischer Fachkräfte (SächsQuali-VO) oder Erzieher/-in mit Zusatzqualifikation und Erfahrung als Leiter/-in einer Kindertageseinrichtung im Freistaat Sachsen
- die Bereitschaft, aktiv und motiviert Führungsverantwortung zu übernehmen
- hohe pädagogische Fachkompetenz und Leitungserfahrung im Bereich Kindertageseinrichtungen
- Fähigkeiten zur Mitarbeiterführung- und Motivation sowie Teamentwicklung
- hohe kommunikative Fähigkeiten sowie Leitungs- und Sozialkompetenz
- positive und empathische Lebenseinstellung und lösungsorientiertes Denken
- ausgeprägte Team- und Konfliktfähigkeit
- sehr gute Sach- und Fachkenntnisse im Bereich Kindheitspädagogik sowie der einschlägigen Gesetzlichkeiten und Verordnungen, anwendbare Kenntnisse und Erfahrungen in der Qualitätsentwicklung
- hohe Flexibilität und Belastbarkeit, Durchsetzungsvermögen, korrektes und sicheres Auftreten mit Vorbildwirkung, sehr gutes Organisationsvermögen
- sicherer Umgang mit moderner Kommunikations- und Informationstechnik
- Bereitschaft zur Qualifikation und hohes Engagement
- mit Stellenbesetzung ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses sowie der Nachweis zur Masernimpfung erforderlich

KINDERTAGESEINRICHTUNGEN

Wir bieten Ihnen:

- eine anspruchsvolle, vielseitige und abwechslungsreiche Tätigkeit in einem kompetenten Leitungsteam mit engem Kontakt zum Träger
- tarifgerechte Vergütung entsprechend der Ausbildung und Berufserfahrung gemäß den geltenden Vorschriften für den öffentlichen Dienst (TVöD)
- Betriebliche Altersvorsorge (ZVK) sowie übliche Zusatzleistungen des öffentlichen Dienst
- Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- ein kollegiales, offenes, modernes und teamorientiertes Arbeitsklima in einer familiengerechten Gemeinde
- die Möglichkeit, die Aufgaben frei zu organisieren und zeitlich flexibel im Rahmen von Kern- und Gleitzeitregelungen einzuteilen
- Einrichtungen, die sehr gut an- und eingebunden sind in das örtliche Gemeindeleben
- gutes Netzwerk aus örtlichen Vereinen und Firmen, die das pädagogische Angebot ergänzen

Die Vergütung erfolgt nach dem TVöD/VKA/TG Ost, TV Sozial- und Erziehungsdienst in Abhängigkeit der mitgebrachten Qualifikation. Die Stelleninhaberin / der Stelleninhaber ist Beschäftigte / Beschäftigter der Gemeindeverwaltung Neukirchen/Erzgeb. und dem Bürgermeister unterstellt.

Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen mit Foto richten Sie bitte bis zum **01.10.2021** schriftlich an:

Gemeindeverwaltung Neukirchen/Erzgeb.
Herrn Bürgermeister Sascha Thamm
Hauptstraße 77
09221 Neukirchen/Erzgeb.

oder vorzugsweise per Mail an: gemeinde@neukirchen-erzgebirge.de

(nur Bewerbungen als pdf-Dokument - andere Dateiformate, wie z. B. Word- oder Bilddateien können aus internen sicherheitsrelevanten Vorgaben nicht bearbeitet und die Bewerbung im Auswahlverfahren somit nicht berücksichtigt werden)

Zum Zwecke der Abwicklung von Bewerbungsverfahren erheben und verarbeiten wir personenbezogene Daten von Bewerbern. Die Verarbeitung kann auch auf elektronischem Wege erfolgen.

Auf die bevorzugte Berücksichtigung von schwerbehinderten oder gleichgestellten Menschen bei Vorliegen gleicher Eignung wird hingewiesen. Schwerbehinderte Menschen oder ihnen gleichgestellte Bewerberinnen und Bewerber, die die oben genannten Voraussetzungen erfüllen, werden daher ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben. Der Bewerbung ist ein Nachweis der Schwerbehinderung oder Gleichstellung beizufügen.

Die zu besetzende Stelle ist in gleicher Weise für Frauen, Männer und Divers geeignet.

Hinweis: Die durch die Bewerbung entstehenden Kosten können nicht erstattet werden. Eine Rücksendung von Bewerbungsunterlagen erfolgt nur, wenn diesen ein geeigneter adressierter und ausreichend frankierter Rückumschlag beiliegt. Andernfalls werden die Unterlagen nach Abschluss des Verfahrens vernichtet. Eingangsbestätigungen erfolgen nicht. Unvollständige bzw. nicht aussagefähige Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.

STELLENAUSSCHREIBUNG

Die Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. als „Tor zum Erzgebirge“ gelegen am Rande von Chemnitz ist eine infrastrukturell sehr gut angebundene Gemeinde mit dem Ortsteil Adorf und rund 7.000 Einwohnern. Mit allen Bildungsangeboten (Kitas, Grund- und Oberschule sowie Jugendeinrichtung), Angeboten der Nahversorgung, der medizinischen Grundversorgung und einem breiten Freizeitangebot sowie einem aktiven Vereinsleben sind wir Ihr attraktiver neuer Lebensmittelpunkt.

Die Gemeindeverwaltung Neukirchen/Erzgeb. beabsichtigt, die Stelle in der kommunalen, offenen Jugendeinrichtung „JuZ“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt neu zu besetzen. Die Stellenbesetzung soll in Teilzeit mit derzeit 20 Wochenstunden erfolgen. Denkbar ist auch eine kombinierte Stelle als pädagogische Fachkraft mit Stundenanteilen im „JuZ“ und im kommunalen Hort der Gemeinde.

Wir suchen...

... eine zielstrebige, fachlich kompetente und belastbare Persönlichkeit mit einem hohen Maß an Engagement, Empathie und Eigeninitiative sowie Durchsetzungsvermögen.

Zu Ihren Aufgaben als pädagogische Fachkraft gehören im Wesentlichen:

- Schaffung von, an den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen orientierten, Angeboten (offene Angebote und Gruppenangebote)
- eigenverantwortliche und selbständige Übernahme des Betreuungsbereichs im „JuZ“ für die Altersgruppe ca. 10 Jahre - etwa 18 Jahre einschließlich konzeptioneller Arbeiten, Entwicklung und Umsetzung
- regelmäßige Elternarbeit, Vernetzung und Kooperationen mit Schulen, Kindertageseinrichtungen, Vereinen und anderen Jugendeinrichtungen
- Eigenverantwortliche Durchführung von Veranstaltungen, Ausfahrten, Ferienfreizeiten und Evaluation mit Teilnehmern
- Beantragung und Abrechnung der dafür notwendigen finanziellen Mittel
- Erarbeitung pädagogisch langfristiger Ziele, die mit Einzelprojekten erreicht werden sollen
- Förderung der Persönlichkeitsentwicklung sowie Selbstbestimmung und -erfahrung junger Menschen
- Anregung zu sozialem Engagement
- Unterstützung bei Lebenskrisen in Schule, Familie, Gemeinwesen

Wir erwarten:

- Abgeschlossene Berufsausbildung als staatlich anerkannte/r Erzieher/in oder adäquate Qualifikation als staatlich anerkannte/r Heilpädagoge/in, staatlich anerkannte/r Sozialarbeiter/in / Sozialpädagoge/in oder Diplompädagoge/in mit der Studienrichtung Sozialpädagogik / Sozialarbeit
- Freude im Umgang mit jungen Menschen, idealerweise Erfahrungen und Kenntnisse in der offenen Kinder- und Jugendarbeit
- hohes Maß an Zuverlässigkeit und Verantwortungsbewusstsein gegenüber Kindern und deren Eltern
- Kontaktfreudigkeit, Kommunikationsstärke, Reflexions- und Konfliktfähigkeit
- eine positive und empathische Lebenseinstellung
- PKW-Führerschein
- Bereitschaft zur Qualifizierung
- Fundierte PC-Kenntnisse (Word, Excel, Internet, Soziale Medien)
- Flexibilität bei der Arbeitszeitgestaltung (geplante Öffnungszeiten derzeit 3x wöchentlich bis 18/19 Uhr)
- mit Stellenbesetzung ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses sowie der Nachweis zur Masernimpfung erforderlich

JUGENDEINRICHTUNG JuZ

Wir bieten Ihnen:

- eine anspruchsvolle, vielseitige und abwechslungsreiche Tätigkeit in Teilzeit/Gleitzeit
- tarifgerechte Vergütung entsprechend der Ausbildung und Berufserfahrung gemäß den geltenden Vorschriften für den öffentlichen Dienst (TVöD)
- Betriebliche Altersvorsorge (ZVK) sowie übliche Zusatzleistungen des öffentlichen Dienst
- Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- ein kollegiales, offenes, modernes und teamorientiertes Arbeitsklima in einer familiengerechten Gemeinde
- die Herausforderung, unser „JuZ“ konzeptionell neu aufzubauen und auszurichten
- die Möglichkeit, Aufgaben frei zu organisieren und zeitlich flexibel im Rahmen von Kern- und Gleitzeitregelungen einzuteilen
- Einrichtungen, die sehr gut an- und eingebunden sind in das örtliche Gemeindeleben
- gutes Netzwerk aus örtlichen Vereinen und Firmen, die das pädagogische Angebot ergänzen

Die Stelleninhaberin / der Stelleninhaber ist Beschäftigte / Beschäftigter der Gemeindeverwaltung Neukirchen/Erzgeb. und dem Bürgermeister unterstellt.

Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen mit Foto richten Sie bitte bis zum **01.10.2021** schriftlich an:

Gemeindeverwaltung Neukirchen/Erzgeb.
Herrn Bürgermeister Sascha Thamm
Hauptstraße 77
09221 Neukirchen/Erzgeb.

oder vorzugsweise per Mail an: gemeinde@neukirchen-erzgebirge.de

(nur Bewerbungen als pdf-Dokument - andere Dateiformate, wie z. B. Word- oder Bilddateien können aus internen sicherheitsrelevanten Vorgaben nicht bearbeitet und die Bewerbung im Auswahlverfahren somit nicht berücksichtigt werden)

Wir weisen darauf hin, dass Sie mit Ihrer Bewerbung gleichzeitig Ihr Einverständnis zur elektronischen Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten bis zum Abschluss des Bewerbungsverfahrens erteilen. Zum Zwecke der Abwicklung von Bewerbungsverfahren erheben und verarbeiten wir personenbezogene Daten von Bewerbern. Die Verarbeitung kann auch auf elektronischem Wege erfolgen.

Auf die bevorzugte Berücksichtigung von schwerbehinderten oder gleichgestellten Menschen bei Vorliegen gleicher Eignung wird hingewiesen. Schwerbehinderte Menschen oder ihnen gleichgestellte Bewerberinnen und Bewerber, die die oben genannten Voraussetzungen erfüllen, werden daher ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben. Der Bewerbung ist ein Nachweis der Schwerbehinderung oder Gleichstellung beizufügen.

Die zu besetzende Stelle ist in gleicher Weise für Frauen, Männer und Divers geeignet.

Hinweis: Die durch die Bewerbung entstehenden Kosten können nicht erstattet werden. Eine Rücksendung von Bewerbungsunterlagen erfolgt nur, wenn diesen ein geeigneter adressierter und ausreichend frankierter Rückumschlag beiliegt. Andernfalls werden die Unterlagen nach Abschluss des Verfahrens vernichtet. Eingangsbestätigungen erfolgen nicht. Unvollständige bzw. nicht aussagefähige Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.

Wahlbekanntmachung

1. Am 26. September 2021 findet die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.
2. Die Gemeinde Neukirchen ist in vier allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 20. August 2021 bis 05. September 2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr im Rathaus Neukirchen, Zimmer Nr. 10 und Nr. 12, Hauptstraße 77, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Erststimme und eine Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die **Wahl im Wahlkreis** in schwarzem Druck die Namen der **Bewerber** der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die **Wahl nach Landeslisten** in blauem Druck die Bezeichnung der **Parteien**, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab, dass er auf dem **linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise, dass er auf dem **rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes). Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ordnungsamt/Wahlen

Statistiken, wichtige Telefonnummern

Bevölkerungsstatistik Stand Juli 2021

| | Neukirchen | Adorf | Gesamtgemeinde |
|------------------|------------|-------|----------------|
| Stand 01.07.2021 | 5.346 | 1.654 | 7.000 |
| Geburten | 1 | 2 | 3 |
| Sterbefälle | -5 | -1 | -6 |
| Zuzüge | 27 | 6 | 33 |
| Wegzüge | -22 | -6 | -28 |
| Stand 31.07.2021 | 5.347 | 1.655 | 7.002 |



**Bereitschaftsdienst
Trinkwasser**
Tel.: 03763/405 405
www.rzv-glauchau.de

Sprechzeiten des Bürgerpolizisten

Polizeihauptmeister Lothar Schreier führt an folgenden Tagen Bürgersprechstunden durch:

| | | | |
|------------|-------------------|---------------------------|-----------|
| 23.09.2021 | 16.00 - 18.00 Uhr | im Rathaus Neukirchen | Zimmer 10 |
| 30.09.2021 | 16.00 - 18.00 Uhr | im Haus der Vereine Adorf | 1. Etage |
| 07.10.2021 | 16.00 - 18.00 Uhr | im Rathaus Neukirchen | Zimmer 10 |

am 16.09. und 14.10.2021 keine Sprechstunden

Für dringende Belange können Sie sich telefonisch unter der Rufnummer

0174 / 18 56 464

mit Herrn Schreier in Verbindung setzen.



**Neue Telefonnummern
für technische Störungen
am **Gasnetz****

**Erdgas
Chemnitz und
Südsachsen**

0800 1111 489 20

Schiedsstelle Neukirchen

Die Schiedsstelle Neukirchen ist im Haus der Vereine, Chemnitzer Straße 28 in 09221 Neukirchen/Erzgeb. eingerichtet.

Friedensrichter der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. ist Herr Bodo von Wenckstern.

Die Schiedsstelle ist nur noch per Post oder per Mail zu erreichen!

Per Post:
Schiedsstelle der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb.
Friedensrichter - persönlich -
Hauptstraße 77, 09221 Neukirchen/Erzgeb.

Per Mail:
An gemeinde@neukirchen-erzgebirge.de
mit der Bitte um Kontaktaufnahme und ohne
Schilderung des Anliegens. Wir leiten die Mail
dann weiter und Herr von Wenckstern wird
sich mit Ihnen in Verbindung setzen.

Telefon- seelsorge:



**0800-
1110111
oder
1110222**

**anonym
gebührenfrei
und rund um die Uhr**



**Störungsnummern
(kostenfrei)
Montag bis Sonntag:
0.00 - 24.00 Uhr:**

**MITNETZ STROM
0800 2 30 50 70**

Liebe Adorferinnen und Adorfer



Nun ist er da. Der Herbst. Ich hoffe Sie hatten einen schönen und erholsamen Sommerurlaub oder, wie bei mir, er liegt noch vor Ihnen. Wir gehen mal davon aus, dass die kommenden Wochen noch reichlich schönes Wetter mitbringen. Warum soll es denn auch so schnell ungemütlich werden.

Wir haben in den kommenden Monaten noch reichlich Zeit in dr Stub' herumzusitzen und in die Glotze zu schauen. Nutzen wir die Zeit einfach ausgiebig lieber an der frischen Luft.

Wobei auch bei schlechtem Wetter die frische Luft gut tut. Es ist nur eine Frage des „Aaziezeichs“.

Ich habe hier bewusst eine Zeile mit dem Wort „Zeit“ eingefügt denn seit Donnerstag den 19.8. sind an unserer Kirchturmuhren zwei neu bemalte Ziffernblätter wieder über Adorf sichtbar.

Im Gegensatz zu unserer Schule, waren hier die Vorlagen immer vorhanden. Dadurch konnten schneller die Blätter wieder hergestellt werden. Jedoch mussten die metallenen Unterlagen neu erstellt werden, da die ursprünglich verzinkten Ziffernblätter verschlissen waren. Die Zeit heilte hier keine Wunden mehr. Für viele alte Adorfer war die Turmuhr über die Jahre einfach „die Zeit“ schlechthin.

Von vielen Seiten zu sehen war sie nicht wegzudenken. Als Kind kann ich mich noch gut daran erinnern, dass mein Vater bei der Feldarbeit die Kirchturmuhren immer im Blick hatte. Wenn wir dann als Kind mit helfen mussten schielten wir auch immer auf den Zeitanzeiger. Aber das war sicherlich aus anderen Gründen. Armbanduhren waren für uns ein Luxus. Die gab es als Geschenk für viele erst zur Konfirmation oder zur Jugendweihe.

Heute ist diese Uhr sicherlich für die

Menschen nicht mehr der Maßstab, aber sie gehört zu Adorf. Sie ist ganz einfach ein Stück unserer Heimat. Wenn sie nicht mehr zu sehen ist, dann fehlt etwas in dieser Heimat. Wie vielleicht ein großer Baum, den ein Sturm fällt, oder ein altes Haus, das nicht mehr erhalten werden kann. So einfach ist das manchmal. Aber auch so teuer kann es sein.

Diese Uhrenblätter, in der Größe von 2 x 2 Meter aus Aluminium, haben der Kirchengemeinde auch eine hohe vierstellige Summe gekostet. Vom Denkmalschutz gab es keinen Zuschuss obwohl unsere Kirche unter Denkmalschutz steht. Ähnlich wie an der Schule, ist es für unser Heimatdorf Adorf gut angelegtes Geld. Ausgeführt wurde die Arbeit von der Uhren-Technik Tobias Vogler und Jörg Hippe GbR aus Dresden.

Die alten Uhrenblätter sollen bei passender Gelegenheit versteigert werden.

Fotos von der Abnahme und Wiederanbringung gibt es natürlich wieder im Amtsblatt.

Das Luftbild stammt von Jörg Vogel, unseren Copterservice hier in Adorf, der schon viele Bilder für uns erstellt hat.

Etwas Neues entsteht auch an der Feuerwehr.

Schon seit Jahren versuchten wir den Brunnen, der hier stand, wieder irgendwie neu zu erstellen. Damals musste er beim Anbau zum Feuerwehrhaus weichen. Aber versuchen sie einmal in Deutschland einen frei zugänglichen Brunnen neu zu bauen. An den Bestimmungen zu Sicherheit und der Hygiene geht man schlichtweg unter oder sie gehen hier wortwörtlich Wasser saufen.

Da hatte der Vorstand unserer Wehr eigentlich eine geniale Idee.

Vor unserem Feuerwehrwappen erstellen wir ein kleines, mit Strauchwerk und Blumen verschönertes Biotop, mit einem Quellstein aus „Adorfer Griestä“. Dr Griestä ist ein in Adorf in mehreren Steinbrüchen abgebauter Hornblendschiefer. Die Schule, Kirche, manche Wohnhäuser und Mauern entlang der Hauptstraße, sind darauf gegründet.

Wenn man den Stein genau anschaut oder anfeuchtet, so erscheint er leicht grün.



Dr Oderfer saam dazu Griestä. Su aafach is das ähmd.

Jedenfalls wurde dieses Projekt zur LEADER-Förderung im Koordinierungskreis als Idee eingereicht und wir erhielten dafür den Zuschlag.

Über LEADER werden Projekte gefördert, die die Lebensqualität im ländlichen Raum erhalten, das Miteinander stärken und die Zukunftsfähigkeit von Dörfern sichern sollen.

Das Besondere daran: Menschen vor Ort wirken mit an der Projektentwicklung und der Entscheidung über die Förderung.

Das Wasser kommt aus Görners Grund rechts der Jahnsdorfer Straße. Die Leitung dazu lag noch vom alten Brunnen.

Wir möchten uns auf diesem Wege herzlich bei der Familie Görner bedanken.



Ausgeführt wurden die Arbeiten von der Techno Farm Adorf. Die Installation der Wassertechnik erarbeitete Jens Rutkowski. Damit der Stein auch schön ausschaut, legte Mirko Richter Hand an. Einen profanen Stein hinlegen kann ja jeder. In Adorf geht das natürlich nicht.

Wo kommen wir denn da hin.

Die Restarbeiten drumherum erledigte unsere Feuerwehr natürlich selbst.

Bis Ende September muss das Objekt, laut LEADER, abgeschlossen sein.

Bleiben Sie weiterhin neugierig für und auf unseren Ort und bleiben Sie verschont von jedweder Krankheit.

Die nächste Sitzung des Ortschaftsrates findet am **20.09.2021** statt. Den Ort entnehmen Sie bitte den Aushängen in den Ortstafeln.

Wohnungsangebote der Gemeinde Neukirchen

Schöne 2-Raum-Wohnung in Neukirchen zu vermieten

Ab sofort steht eine gemütliche 2-Raum Wohnung in Neukirchen zur Vermietung. Das Wohnhaus verfügt über 8 Wohneinheiten und ist ruhig gelegen. Die **Wohnfläche** beträgt **ca. 58 m²**. Die weiß tapezierten Wohnräume sind mit hellem Bodenbelag ausgestattet. Das Bad verfügt über eine Badewanne.

Die **Kaltmiete beträgt 290,00 € / Monat** zzgl. Nebenkosten.

Vor Mietbeginn ist eine **Kautionszahlung** in Höhe von **580,00 €** zu leisten.

2-Raum Singlewohnung in Neukirchen zu vermieten

Du suchst Deine erste Wohnung? Wir haben Sie! Die Gemeinde Neukirchen vermietet eine gemütliche 2-Raum Wohnung mit einer **Wohnfläche** von **ca. 49,35 m²**. Die Räume sind geweißt und mit hellem Bodenbelag ausgestattet. Das Bad verfügt über eine Badewanne.

Die **Kaltmiete beträgt 271,00 € / Monat** zzgl. kalte Betriebskosten.

Die Heizkosten werden separat an den Gasanbieter gezahlt, ca. 83,00 € / Monat)

Vor Mietbeginn ist eine **Kautionszahlung** in Höhe von **542,00 €** zu leisten.

Anfragen zu den Wohnungen bitte an:

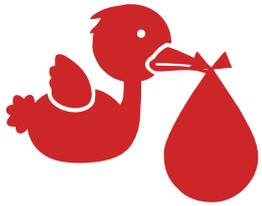
Gemeinde Neukirchen, Hauptstraße 77, 09221 Neukirchen

Frau Held

Telefon: 0371 / 27 10 229 oder per

E-Mail: j.held@neukirchen-erzgebirge.de

Wir gratulieren den Eltern zur Geburt ihres Kindes!



Julia Charlotte Stellmacher

geb. am 07.07.2021

Eltern: Christina und Markus Vincent
Stellmacher, Neukirchen

Thea Berthold

geb. am 18.07.2021

Eltern: Anne und Danilo Berthold,
Neukirchen OT Adorf

Benno Seiler

geb. am 19.08.2021

Eltern: Sabrina und Philipp Seiler,
Neukirchen

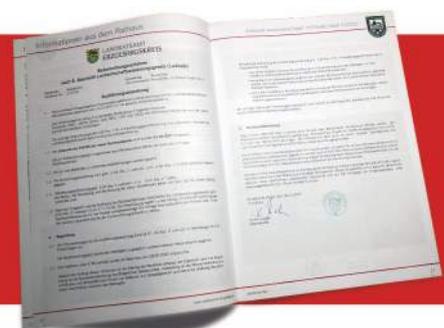


**ZUM
70. GEBURTSTAG**

am 21. September
an Herrn
Andreas Jugelt

am 30. September
an Herrn
Wolfgang Riedel

Die aktuellen Mediadaten des
Amtsblattes und die Anzeigen-
preisliste finden Sie unter
www.itpdesign.de



Informationen der Bibliothek



Öffnungszeiten Bibliothek

Montag: 9 - 12 Uhr
Dienstag: 9 - 12 Uhr / 13 - 18.00 Uhr
Donnerstag: 9 - 12 Uhr / 13 - 18.00 Uhr

**Betreten der Bibliothek nur mit
Corona-Schutzverordnung.**

Tel. 0371 / 27 10 236
a.rombach@neukirchen-erzgebirge.de

Bibliothek in den Medien



www.facebook.com/
Gemeindebibliothek
Neukirchen



www.instagram.com/
bibo_neukirchen/

www.neukirchen-erzgebirge.de/
einrichtungen/bibliothek/



ABSCHLUSSFEST AM 27.09.2021

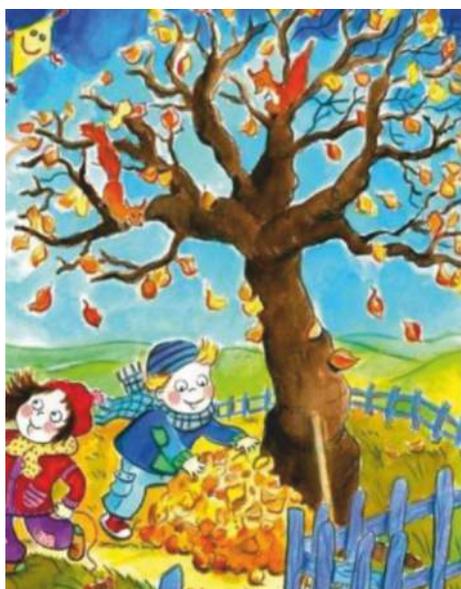
Am 27.09.2021 laden wir alle Buchsommer-Teilnehmer von 14.00 bis 16.00 Uhr zu unserer Abschlussparty in die Bibliothek ein. Erwartet viele Preise, Gewinnspiele, Experimente, Pizza und natürlich für 3 gelesene Bücher das Zertifikat für die 1 in Deutsch. Vergesst nicht, euer Logbuch bis spätestens **17.09.2021** in der Bibliothek abzugeben.

Bitte meldet euch zu unserem Abschlussfest bis zum 22.09.2021 an.

Telefonisch unter 0371 / 27 10 236
oder per E-Mail:

a.rombach@neukirchen-erzgebirge.de

Der Herbst, der Herbst, der Herbst ist da! Eine Klanggeschichte am 11.10.2021



Herr Herbst zieht aus seinem Jahreszeitenhäuschen aus, um gemeinsam mit den Kindern Drachen steigen und Blätter im Wind wirbeln zu lassen. Doch da drohen abscheuliche Regenschauer, dem Vergnügen ein jähes Ende zu bereiten! Da muss sich Herr Herbst wohl etwas einfallen lassen ...

Eine wunderbare Jahreszeiten-Klanggeschichte.

Termin: 11.10.2021 von 15.30 bis 16.30 Uhr
Nur mit Voranmeldung! Bis 10 Teilnehmer

Alter: ab 3 Jahren

Eintritt: kostenfrei

Ferienaktion **Herbstbasteln** am **18.10.2021**



Wir basteln für den Herbst!

LASST EUCH ÜBERRASCHEN!

Wir freuen uns auf euch!

Termin: 18.10.2021 von 15.00 bis 17.30 Uhr
Alter: ab 6 Jahren
Eintritt: 4 Euro

Ferienaktion – Wind Rad

Entdecke Erneuerbare Energien am 20.10.2021



Mit dieser Veranstaltung sollen junge Menschen für regenerative Energiequellen sensibilisiert werden. Ein erster Schritt dazu ist das Thema Windenergie. Ein über 90 Zentimeter hohes Windkraftwerk erzeugt über einen Generator elektrischen Strom und speichert ihn in einem Akku. Wie stelle ich die Rotorblätter ein? Wie finde ich den optimalen Standort?

Auch die Entstehung von Wind und seine Nutzung werden in der Veranstaltung erläutert. Neugierige Jungforscher betreiben mit dem selbst erzeugten Strom anschließend ein Fahrzeug.

Termin: 20.10.2021 von 10.00 Uhr bis 13.00 Uhr. Nur mit Voranmeldung! Bis 5 Teilnehmer!
Alter: ab 9 Jahren **Eintritt:** 3 Euro

Ferienaktion **3D Stift** am **29.10.2021**



3D-Stifte gelten als kleine Brüder der 3D-Drucker. Durch die handliche Form kann mit ihnen vielseitig gearbeitet und vor allem in 3D gezeichnet, geschrieben und gedruckt werden. Wir möchten dies einmal mit euch bei unserer Ferienaktion austesten.

Termin: 29.10.2021 von 10.00 bis 13.00 Uhr
Alter: ab 12 Jahren
Nur mit Voranmeldung! Bis 5 Teilnehmer!
Eintritt: 3 Euro

Wanderung des HGV Neukirchen

Vom Wasserwerkspark Altchemnitz nach Altenhain



**Heimat- und
Geschichtsverein
Neukirchen e.V.**

Am **25.09.2021** startet der Heimat- und Geschichtsverein Neukirchen (HGV) zu seiner nächsten öffentlichen Wanderung. Voraussetzung zur Teilnahme ist eine **Anmeldung online bis zum 17.09.2021** an die Email-Adresse des HGV info@heimatverein-neukirchen.de oder telefonisch unter 03721 27 44 664.

Die Teilnehmerzahl ist aus organisatorischen Gründen begrenzt, deshalb sichert eine frühzeitige Anmeldung die Plätze.

Wir treffen uns am Sonnabend, den 25.09.2021, 8.45 Uhr am Haltepunkt Neukirchen-Klaffenbach und fahren gemeinsam mit der Linie C11 zum Haltepunkt Altchemnitz. Von dort aus laufen

wir durch den Wasserwerkspark Richtung Einsiedel. Eine erste Rast mit Verpflegung aus dem Rucksack wird es am Wassertretbecken Einsiedel geben. Danach geht es weiter bergauf durch den Wald, Richtung Altenhain. In der Gaststätte Sportlerklause haben wir das Mittagessen reserviert. Hierfür sind etwa zwei Stunden eingeplant.

Für den Rückweg laufen wir durch den Wald bergab zurück nach Einsiedel. Nach etwa einer Stunde erreichen wir die Straße und fahren mit Linie 76 zum Haltepunkt Altchemnitz. Dort ist Anschluss an die Linie C11.

Die gesamte Strecke kann mit einer Tageskarte Zone 1 befahren werden. Es besteht die Möglichkeit, Gruppen zu je fünf Teilnehmern bilden, die gemeinsam eine Tageskarte zum Preis von 17,50 € nutzen können.

Wir möchten darauf hinweisen, dass die Wanderstrecke ca. 11 km beträgt und für gehbehinderte Personen sowie Kinderwagen und Rollatoren leider nicht geeignet ist. Auf festes Schuhwerk sowie witterungsgerechte Kleidung ist zu achten.

Bei voraussichtlichem Starkregen sowie Sturm fällt die Wanderung aus. Fragen hierzu können an o.g. Email-Adresse oder unter 03721 27 44 664 bis Freitag Abend vorher gestellt werden.

Die jeweils geltenden Corona-Regeln sind selbstverständlich zu beachten. Sollten wieder Corona-Beschränkungen gelten, müsste die Wanderung leider ausfallen.

Dies würden wir vorher bekannt geben.

Wir freuen uns auf Eure Teilnahme

*Jürgen Beyer
Vorsitzender*

Vortrag zum Thema „Als Neukirchen noch ein Klosterdorf war“



**Heimat- und
Geschichtsverein
Neukirchen e.V.**

Der Heimat- und Geschichtsverein Neukirchen lädt wieder alle interessierten Mitglieder, Bürger des Ortes und Gäste zum Vortragsabend in die Aula der Oberschule Neukirchen ein. Thema diesmal: „**Alte**

Verkehrswege und die Herrschaft des Klosters“. Der ehemalige Leiter des Chemnitzer Schlossbergmuseums, Dr. Thomas Schuler, wird seine Reihe „Als Neukirchen noch ein Klosterdorf war“ fortsetzen.

Termin des Vortrages ist Dienstag, 21. September 2021, Beginn: 19.00 Uhr, der Eintritt ist frei.

Bitte beachten Sie die zu diesem Zeitpunkt gültigen Corona-Schutzbestimmungen. In der Oberschule besteht derzeit die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung.

*Jürgen Beyer
Vereinsvorsitzender*

Einladung zur Wanderung - „Interessante Nachbarn“ - Gornsdorf



**Verein für Orts- und
Heimatgeschichte
Adorf/Erzgeb. e.V.**

Samstag, den **25. September 2021**

Treffpunkt: 9.30 Uhr am Rathaus Gornsdorf

Fahrgemeinschaften vom Gasthof Adorf aus sind möglich, Abfahrt 9.00 Uhr

Ende: gegen 12.30 Uhr am Kulturhaus Gornsdorf



Die Wanderung beginnt am Rathaus Gornsdorf. Wir besuchen ein kleines Strumpfmuseum, kommen an Schule und Kirche vorbei und gelangen zum Sportplatz am Kulturhaus.

Die Wegstrecke beträgt etwa 2 km, Höhenunterschied ca. 30 m.

Leute, die schlecht zu Fuß sind, können mit dem PKW die einzelnen Stationen anfahren.

Anfragen zur Wanderung bitte an R. Rößler, Tel.: 03721 / 24 201

Verein für Orts- und Heimatgeschichte Adorf e.V. lädt ein...

Gespräch und Lesung

Der VEB Schirmfabrik Karl-Marx-Stadt richtete 1963 in einer früheren Strumpffabrik in Adorf die Konfektion, die Montage und den Versand von Regenschirmen ein. Es war die einzige Schirmfabrik in der DDR. Etwa 350 Frauen vorwiegend aus Adorf und umliegenden Ortschaften waren dort beschäftigt.

Während der 29 Jahre des Bestehens dieses Betriebes wurden ca. 40 Millionen Schirme jeglicher Art hergestellt und in alle Welt verkauft.

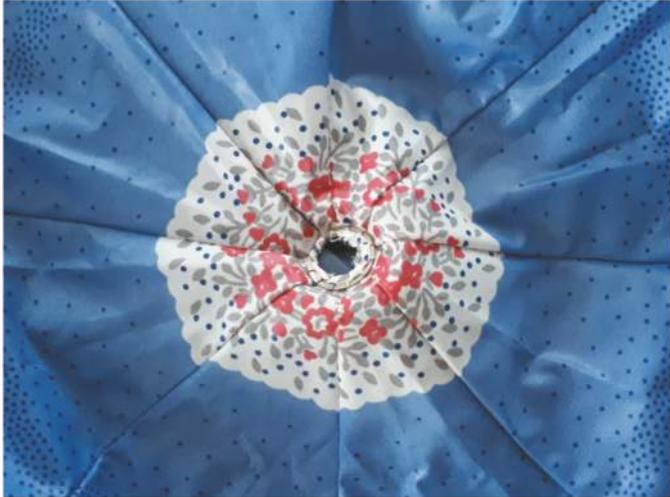
Seit 2020 betreibt die Bildende Künstlerin Lysann Németh eine künstlerische Spurensuche über die Arbeit der Frauen im Betriebsteil Adorf. Die Arbeit von Lysann Németh umfasst Texte und Hörcollagen sowie umfangreiches Bildmaterial. In den einzelnen Beiträgen kommen neben den Erinnerungen an das Arbeitsleben auch Einblicke in die soziale Situation der werktätigen Frauen zum Ausdruck.

Unter der Webseite www.adorferfrauen.de sind diese Ergebnisse nachzulesen.

In der öffentlichen Veranstaltung am **13.10.2021, 17.00 Uhr** wird die Arbeit von Lysann Németh im Gasthof Adorf präsentiert. Es wird eine Lesung der Blogtexte und die Einspielung der Hörcollagen mit Originaltonaufnahmen der ehemaligen Arbeiterinnen stattfinden. Zu der Veranstaltung sind alle Interessierten aus dem Ort und der Umgebung eingeladen, einen Einblick in die vergangene Arbeitswelt der Adorfer Frauen zu bekommen.

Adorfer Frauen

Eine Spurensicherung von Lysann Németh



www.adorferfrauen.de

GESPRÄCH UND LESUNG
MITTWOCH
13. OKTOBER 2021
17 UHR
GASTHOF ADORF



Eine Veranstaltung des
Verein für Orts- und
Heimatgeschichte
Adorf/Erzgeb. e.V.

Adorfer Oktoberfest am **09.10.2021 ab 18 Uhr**



mit Bieranstich durch Bürgermeister Sascha Thamm auf dem Vereinsgelände des SV Adorf - Birkenwaldstadion

Wir laden hiermit alle Adorfer, Neukirchner und sonstigen Gäste zur zünftigen Party im Festzelt und Freigelände ein. Für Speisen, Getränke und gute Unterhaltung ist gesorgt.

Auf Grund der aktuellen Umstände ist die Teilnehmerzahl auf 999 begrenzt. Kinder unter 12 Jahren zählen nicht mit. Kinder bis 16 Jahren können bis 22.00 Uhr an der Veranstaltung teilnehmen. Ausnahmslos jeder muss am Einlass nachweisen, dass Sie/Er genesen, geimpft oder getestet ist. Der Test darf nicht älter als 12 h sein. Wir versuchen, Testmöglichkeiten direkt vorm Stadion zu organisieren.

Um die begrenzte Anzahl von Teilnehmern zu gewährleisten (Sicherheitsdienst) und die Gebühren der GEMA zu entrichten, müssen wir erstmals ein Eintrittsgeld von 10,00 Euro pro Karte verlangen. Jeder Teilnehmer erhält am Einlass ein Band, welches für die Zeit der Veranstaltung getragen werden muss. **Karten sind ab 13.09.2021 in folgenden Verkaufsstellen erhältlich:**

- Bäckerei Viertel (Adorf)
- Bäckerei Weise (Neukirchen und Jahnsdorf)
- Agentur Beckert (Adorf)
- Jeden Mittwoch im Birkenwaldstadion 17-19 Uhr
- Apotheke am Mühlengrund
- Nadine Neuber

Sollte, aus welchen Gründen auch immer (schlechtes Wetter ist kein Grund), das Oktoberfest nicht stattfinden können, werden die Eintrittspreise bis 30.10.2021 an der ausgebenden Stelle erstattet. Nicht rechtzeitig zurückgegebene Karten gelten als Spende zugunsten des SV Adorf. Ausschankschluss ist 0.00 Uhr, Pfandrückgabe ist bis 0.30 Uhr möglich.

Die Organisatoren des Oktoberfestes 2021



Jagdgenossenschaft Neukirchen

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Neukirchen

Zur Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Neukirchen
am Mittwoch den 22.09.2021 um 18.30 Uhr
 in der Gaststätte „Villa Stern“

werden hiermit alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Neukirchen (ohne Ortsteil Adorf) gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, recht herzlich eingeladen.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bestätigung des Versammlungsleiters
3. Bestätigung der Tagesordnung
4. Wahl der Wahlkommission
5. Bericht des Vorstandes
6. Bericht der Jäger
7. Kassenbericht
8. Diskussion zu den Punkten 5. bis 7.
9. Entlastung des Vorstandes und der Kassenführung für 2019/20 und 2020/21
10. Beschluss zur Auszahlung des Jagdpachtreinerlöses in Höhe von 4,00 €/ha jagdbarer Fläche für den Zeitraum 01.04.2016 bis 31.03.2021. Die Auszahlung erfolgt bargeldlos auf Antrag bis zum 30.11.21 (s. Anlage)
11. Verlängerung des Jagdpachtvertrages
12. Beschluss zum Haushaltsplan 2021/22 (siehe Vorlage)
13. Vorschläge für die Neuwahl (siehe Wahlschein)
14. Wahl des Vorstandes und Verlängerung des Pachtvertrages in geheimer Abstimmung
15. Bekanntgabe des Wahlergebnisses
16. Schlusswort

Die Jahreshauptversammlung ist mit einem Jagdessen (auf eigene Rechnung) verbunden.

Bei Verhinderung kann sich ein Jagdgenosse durch eine volljährige Person vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht ist die Schriftform erforderlich. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten. Für juristische Personen handeln deren gesetzliche Vertreter oder deren Beauftragte.

Jagdvorstand
 Frank Mauersberger
 Adorfer Str. 2, 09221 Neukirchen
 Telefon: 0371 / 72 51 351

Auszahlungsantrag für Jagdpacht vom 01.04.2016 bis 31.03.2021

Hiermit beantrage ich _____
 die Auszahlung der Jagdpacht auf mein Konto
 IBAN.-Nr. _____
 bei der _____
 _____ ha: x 4,00 €/ha = _____ €

Mit meiner Unterschrift versichere ich, dass Rechte Dritter an meinem Jagdpachtbetrag nicht bestehen und dass ich bei Eigentümer- oder Erbgemeinschaften bevollmächtigt bin, in dessen Auftrag zu handeln.

Neukirchen, den _____
 Unterschrift: _____

Vollmacht

Ich _____
 (Vor- und Zuname)

wohnhaft in _____
 (Wohnort) (Straße, Hausnummer)

bevollmächtige hiermit _____
 (Vor- und Zuname des Vertreters)

mich bei der Jagdgenossenschaftsversammlung am 22.09.2021 zu vertreten.

Meine jagdbare Fläche beträgt _____ ha

_____ (Ort) _____ (Datum) _____ (Unterschrift)

Termine und Veranstaltungen der Kirche

Kirchliches Leben in Neukirchen und Adorf

Herzliche Einladung zu den Gottesdiensten

| | | |
|--------|------------------------|---|
| 19.09. | 09.30 Uhr 10.00 Uhr | Gottesdienst mit Konfirmation in Neukirchen Predigtgottesdienst in Adorf |
| 26.09. | 10.00 Uhr 10.00 Uhr | Erntedankgottesdienst in Neukirchen Sakramentsgottesdienst zum Kirchweihfest Adorf |
| 03.10. | 09.00 Uhr 10.00 Uhr | Predigtgottesdienst in Neukirchen Erntedankgottesdienst in Adorf |
| 10.10. | 10.00 Uhr 10.00 Uhr | Sakramentsgottesdienst in Neukirchen Treffpunkt Kreuz mit der landeskirchlichen Gemeinschaft in Adorf |
| 17.10. | 10.00 Uhr 10.00 Uhr | Sakramentsgottesdienst in Neukirchen Bläsergottesdienst in Adorf |
| 24.10. | 09.00 Uhr 10.00 Uhr | Predigtgottesdienst in Neukirchen Sakramentsgottesdienst in Adorf |

Zu den 10.00 Uhr Gottesdiensten findet immer parallel Kindergottesdienst statt.



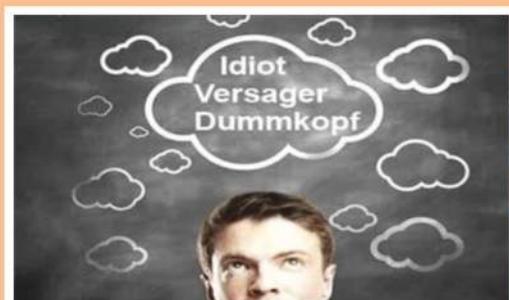
Einladung zum
**Frauen
Frühstück**
Mit geistlichem Impuls

TERMINE 2021:
14. SEPTEMBER
12. OKTOBER
9. NOVEMBER
14. DEZEMBER

ZEIT: 8:30 UHR – CA. 10:30 UHR
ORT: GEMEINDERAUM • KIRCHSTEIG 3 • 09221 NEUKIRCHEN

KONTAKT: CLAUDIA BILZ 0371 236 298 04
TINA GLÖCKNER 0174 833 766 6

Männerabend mit Otto Hahn (Grüna)



Du bist hässlich!
Sie wird nie
mit dir ausgehen!



21. September 2021
19:30
Gemeindesaal Neukirchen/Erz



Wertlos
oder
Wertvoll



Baumgräber auf dem Friedhof Neukirchen

Werte Friedhofsbesucher,

wir möchten darauf hinweisen, dass seit Herbst 2018 die Möglichkeit besteht, auf unserem Friedhof in einem Baumgrab beigesetzt zu werden.

Der Standort befindet sich im oberen Teil des Friedhofs und ist ausschließlich als Urnenbeisetzung möglich.

Dazu wird der vorhandene Baumbestand genutzt und um einen Baum mehrere Urnen beigesetzt.

Die Baumgräber erhalten eine Holzeinfassung sowie eine bodenbedeckende Bepflanzung mit Efeu. Die Namensnennung mit Geburts- und Sterbejahr erfolgt auf einer Metalstele, die auch individuell gestaltbar ist.

Das Ablegen von Blumen und Schale ist auf einer Steinplatte möglich.

Da es sich um einen überschaubaren Bereich des Friedhofs handelt, ist es für Verstorbene bestimmt, die ausdrücklich auf diese Art bestattet werden wollen.

Bei Fragen geben wir gern Auskunft.

Ihre Friedhofsverwaltung



Kontakt:

Pfarramt / Friedhofsverwaltung Neuk.:

Kirchsteig 3, 09221 Neukirchen

Pfarramt Tel.: (0371) 21 71 43

Friedhof Tel.: (0371) 21 71 13

Pfarramt / Friedhofsverwaltung Adorf:

Adorfer Hauptstr. 98

09221 Neukirchen (OT Adorf)

Tel.: (03721) 27 10 84

Öffnungszeiten:

Montag 9-11 Uhr,

Dienstag 9-11 Uhr & 16-17 Uhr

Donnerstag 10-12 Uhr



Termine der INSEL Adorf im September

| | | |
|----------------|-----------|--|
| 11.09.2021 | 18.00 Uhr | Kinder-Kino: „Ice age 3“ INSEL |
| 11.09.2021 | 20.15 Uhr | INSEL-Kino: „Gifted - Begabt“ INSEL |
| 24.09.2021 | 19.30 Uhr | Open Heaven Thalheim Kirche |
| 26.09.2021 | 15.00 Uhr | Bet-El für alle (Der Christ und seine Arbeit - Frank Döhler) |
| 29.09.2021 | 17.30 Uhr | BergFEST INSEL |
| 02.10.2021 | 15.00 Uhr | Konfi-Tag INSEL |
| 08.-10.10.2021 | | Theater-Seminar INSEL |
| 09.10.2021 | 09.00 Uhr | Arbeitseinsatz INSEL |

(Diese Veranstaltungen können nur dann stattfinden, wenn es die geltenden Corona-Verordnungen zulassen.)

Kontaktdaten für Rückfragen:

Glaubens- und Lebenszentrum INSEL

Burkhardtsdorfer Straße 1

09221 Neukirchen

täglich

17.45 - 18.05 Uhr

Abendgebet

montags

19.00 Uhr

Montagsgebet

E-Mail: buero@insel-adorf.de

Web: www.insel-adorf.de



03721 / 27 10 85

AN(GE)DACHT



Cornelia Zuk

wertVOLLe Begegnungen - VOLLe Leben

Wenn ich etwas berühre, kann ich es besser begreifen. Wir Menschen brauchen oft etwas Fassbares, um zu verstehen. Es fällt uns leichter, wenn wir mit etwas in Kontakt treten, um Verständnis aufzubringen und Klarheit für Entscheidungen zu erhalten. Bei materiellen Dingen ist uns das ziemlich klar: der geschmeidige Stoff am Kleid, der vollmundige Geschmack des Rotweines, der Griff in die perfekte Wahl des neuen Haues, der Sitz und Genuss im charmannten Restaurantstuhl...

Wie schwer tun wir uns jedoch oft mit der Begegnung von Immateriellem, in

Berührung kommen mit dem Leben, Begegnung erzielen mit mir selbst und anderen. Wir meinen, ständig Probleme lösen zu müssen, das Leben in den „Griff“ zu bekommen. Dabei ist das Leben die Lösung. Es liegt an uns, dem strömenden Leben der Begegnungen nicht Einhalt zu gebieten, sondern freien Lauf zu lassen, lebendig zu sein.

Begegnung, auch wenn sie gerade nicht immer live und direkt ist, gibt nicht nur meinem Leben Sinn, sondern stiftet Sinn, schafft Dankbarkeit, fördert Mut, unterdrückt Hass, sendet Liebe aus... Begegnung am Telefon, in einem Brief, in einem Chat, in einer Konferenz, am Küchentisch, am Gartenzaun, im Wartezimmer, im Bürogang... zufällig, aktiv, gesucht, vertraut, zaghaft neu, unerwartet...

Wie und wo auch immer, Begegnung ist eine Bereicherung. Für mich ist sie Lebendigkeit und Fassbarkeit von dem Wunderbaren, dass uns hier zu Verfügung steht.

Eine Begegnung mit mir selbst ist die Voraussetzung, dass ich berührbar bin,

mich fassen lasse und mich einlasse auf den „Griff“ der Begegnung.

Ein liebevoller Blick für den, der mir heute begegnet

Ein Lächeln für die, die mir heute traurig erscheint

Eine Zurückhaltung für den, der mich heute provoziert

Eine Hand für die, die heute meine Hilfe braucht

Eine Tür für den, der heute einen Weg sucht

Ein Ohr für die, die...

Begegnung ist wertVOLL, ist sinnVOLL, füllt mein Glas nicht nur halb, sondern beschenkt randVOLL, gibt mehr Kraft. Begegnung eröffnet einen größeren Horizont, schafft VOLLES LEBEN...

Tierisch was los! im Sommerbad Neukirchen

Am Samstag, den **25.09.2021**, heißt es: „**Auf die Pfoten, fertig, los!**“ und zwar zu erst beim 2. Neukirchner Hundelauf und im Anschluss zum Pfötchenschwimmen.



Es geht auf eine 4km Strecke rund ums Freibad. Die Strecke führt Richtung Sportplatz, durch den Wald, bergauf über die Felder zurück zum Freibad, wo alle jubelnd im Ziel begrüßt werden. Vom Profisportler im richtigen Canicrossstyle, über den Freizeitläufer; vom Bärenhund über den Husky bis hin zum Jack Russel sind alle willkommen. „Ich bin stolz auf jeden einzelnen

Starter.“, sagt Organisatorin Dana Leopold von der Hundeschule „Gib Pfötchen“. Denn ein Teil des Startgeldes wird an die Tierrettung Chemnitz gespendet und jeder Teilnehmer erhält eine Erinnerung.

Im Anschluss findet der jährliche Badlauf stat, dort können alle Läufer ohne Hund die Strecke unsicher machen.

Nach den beiden Siegerehrungen öffnet das Freibad Neukirchen seine Tore noch einmal für alle 4-Beiner: Ab 13 Uhr können alle Hunde gemeinsam mit Herrchen und Frauchen das Freibad besuchen. Es darf gemeinsam geplantscht werden, der Kiosk erfüllt alle leiblichen Wünsche und für das Rahmenprogramm organisiert die Hundeschule „Gib Pfötchen“ tolle Dinge.

Bitte für den Hundelauf verbindlich anmelden, gestartet wird einzeln und zeitversetzt. Zum öffentlichen Hundeschwimmen einfach vorbei kommen, wir freuen uns auf euch!



Nähwerkstatt am 15. Oktober 2021 von 15 - 18 Uhr



Hier lernen Sie, unter fachkundiger Anleitung und in gemütlicher Atmosphäre, mit Omas Nähmaschine umzugehen. Wie fädelt man ein? Wohin mit der Spule? Wie fängt man überhaupt an? Was sind die wichtigsten Stiche auf der Nähmaschine?

Das funktionstüchtige eigene Gerät ist dafür unbedingt mitzubringen. Und dann geht's los...

Diese Sonderwerkstatt findet in Kooperation mit Familie Herold (<https://terra-ursprung.de>) im Zukunftshaus „**Terra.Hub**“ auf der **Feldgasse 7 in Lugau OT Ursprung** statt. Bitte beachten Sie, dass Änderungen auf Grund der aktuellen Corona-Situation eintreten können.

Sollte Ihre Nähmaschine noch nicht einsatzbereit sein, dann kommen Sie gerne vorher zu uns ins Kreativcafé nach Ursprung und reparieren das gute Stück gemeinsam mit unserem Team!

Achtung:

Teilnehmerzahl auf max. 10 begrenzt,

Anmeldung bis spätestens 04.10.2021 mit Angabe Ihres vollständigen Namens, Adresse und einer Telefonnummer (für Rückfragen) per E-Mail an cafekaputt@gmx.de

Wir bitten um Verständnis, dass nur vollständige Anmeldungen nach der Reihenfolge des Posteingangs berücksichtigt werden können. Bei großer Nachfrage wird der Termin im Frühjahr 2022 ggf. wiederholt.

Weitere Informationen unter:

www.ehrenamt.erzgebirgskreis.de/ehrenamtsdatenbank/kreativcafe-kaputt

www.tor-zum-erzgebirge.de/kreativcafe-kaputt



Immobilienanzeigen

VERMIETUNG NEUKIRCHEN

Wohnung 60 qm mit Bad, Küche, Wohnzimmer und Kinderzimmer ab September zu vermieten.

Tel.: 0371 / 260 71 14 oder 0371 / 260 71 04

VERMIETUNG NEUKIRCHEN

70 qm Gewerbefläche (erweiterbar) mit 3 Parkplätzen ab sofort zu vermieten.

Tel.: 0371 / 260 71 14 oder 0371 / 260 71 04

VERKAUF BAUGRUNDSTÜCK NEUKIRCHEN

Standort: nach Teilung, 09221 Neukirchen, Böttcherstück 51

Fläche: ca. 750 m²

Verkaufspreis: nach Angebot

Kontakt: Tel.: 0173 / 377 22 55

Mail: kvs-medientechnik@web.de

Besichtigung: nach telefonischer Vorabsprache möglich

WOHNUNG IN NEUKIRCHEN ab sofort gesucht

Typ: 3-5 Raumwohnung mit Balkon oder Terrasse, gern auch als Nachmieter, evt. Übernahme von Mobiliar möglich

Kontakt: Tel.: 0178 / 78 000 66 **Frau Schwabe**

VERMIETUNG NEUKIRCHEN

Typ: 4 Raum-Dachwohnung über 2 Etagen

Fläche: 108 m²

Beschreibung: Küche und Bad mit Fenster, Bad mit Wanne, Wohnraum, Schlafzimmer mit Ankleideraum, 2 Ki-Zimmer, Keller, Waschmaschinen- und Trockenraum, 2 PKW-Stellplätze, Gartennutzung

Mietpreis: 6,00 €/m² kalt

Kontakt: 0172 3725742 - Besichtigung möglich



DANKSAGUNG

In Liebe und Dankbarkeit nahmen wir Abschied von meinem guten Vater, Schwiegervater und Opa, Herrn



Bernd Schulze

* 25. August 1942

† 6. August 2021

Für die zahlreichen Beweise aufrichtiger Anteilnahme möchten wir uns ganz herzlich bedanken. Besonderer Dank gilt Frau Dr. Friedrich, Herrn Dr. Fischer mit Team und der Seniorenresidenz „Erzgebirgsblick“ Neukirchen für ihre gute Betreuung.

In stiller Trauer
Tochter Ilka mit Peter
Enkelin Michelle

Neukirchen, im September 2021

SND - Sicherheitsnotruf Deutschland GmbH



SND - Sicherheitsnotruf
Deutschland GmbH
Bergstraße 30, 09661 Hainichen

Telefon: 0371 57388200

e-Mail: info@snd-sicherheitsnotruf.de



Ihr Hausnotruf
für alle Lebenslagen.

Ihr persönlicher Ansprechpartner
ist Herr Manfred Jäger
Er informiert Sie
gerne über ihre Möglichkeiten.

www.snd-sicherheitsnotruf.de

Musik für Ihre Feier zu fairem Preis.

DJ Alfred Horstmann unterhält Sie bei Hochzeiten, Geburtstagen und sonstigen Anlässen.

Tel.: 0171 406 1715 oder alfred.horstmann@web.de

Ein feste Burg ist unser Gott.
Gott ist unsre Zuversicht und Stärke,
eine Hilfe in den großen Nöten,
die uns getroffen haben. Ps. 46,3

Nachdem wir meinen lieben Ehemann, unseren lieben Vati und Schwiegervati und unseren lieben Opi

Manfred Boesler

* 02.11.1936 † 20.08.2021

zur letzten Ruhe gebettet haben, möchten wir uns für allen Beistand, alle tröstenden Worte und Zuwendungen bedanken.

Dank auch an Dr. Rürup für die liebevolle Umsorgung und dem Bestattungsunternehmen Scheer für alle Hilfe.

In stillem Gedenken
Christa Boesler
Matthias Boesler mit Christel
Martin und Emma

Adorf, im August 2021

20 Jahre Fotostudio Klaffenbach

Fotografenmeister Thomas Matschewsky
Hangweg 14
09123 Chemnitz

Termine unter: 0371 / 26 25 725



Fotostudio:

- Passbilder sofort zum mitnehmen
- Bewerbungsbilder sofort zum mitnehmen
- Porträts
- Hochzeitsaufnahmen ...

Digitales Fotolabor:

Fotoexpress bis 30cm X 90cm
Poster bis 111cm X 500cm

Fotogeschenke mit Ihren Bildern:
Glasfotos in 3D, Tassen, Puzzle...

Bilderdoktor:

Retusche, Bild vom Bild, Einladungskarten...

Service:

kopieren, scannen, online ...

www:2bild.com foto@2bild.com



RECYCLING von Kartonagen, Papier, Folie

CONTAINERDIENST von 1-35 m³

ANNAHME VON Bauschutt, Beton, Erde, Altholz, Sperrmüll,
Gartenabfällen, Altpapier

VERKAUF VON SCHÜTTGÜTERN Betonrecycling, Sand,
Splitt, Kies, Frostschutz



Thalheimer Straße 17-21
09125 Chemnitz
Telefon: 0371 / 22 40 00

Ambulanter Pflegedienst

su vida Pflegedienst

Hauptstraße 98
09221 Neukirchen

HERA

Servicenummer: 0371 234 505 57

hg+s



Hausgeräte & Service
Jens Wolf

Ihr Kundendienst für
Wasch-, Kühl-, Gas- und Elektrogeräte

Telefon: 0371 / 21 70 96

Hauptstraße 74 | 09221 Neukirchen
e-mail: service@hgs-24.de | www.hgs-24.de

Schön, wenn wir uns
kennenlernen.

PLANSECUR

WEIL WIR WERTSCHÄTZEN

IHR TRAUM VOM EIGENHEIM

» Wirklichkeit wird er mit einem unabhängigen Partner,
der Sie begleitet. Wenn Sie mögen, ein Leben lang.

- Zugriff auf Hunderte potenzielle Kreditgeber
- Ganzheitliche, werteorientierte Finanzplanung
- Individuelle Beratung, die das Wissen von vielen Experten im Hintergrund bündelt



TIMO FÜCHTNER

Bankkaufmann · Gesellschafter

Telefon 0371 2362477 · t.fuechtner@plansecur.de
www.t-fuechtner.plansecur.de

ANTWORTEN AUF FINANZFRAGEN. plansecur.de



Besuchen Sie uns auch in unserem **WEB-SHOP** www.ot-ludwig.de

Neukirchen, Hauptstraße 96
Telefon: 0371 / 2780874
Öffnungszeiten:
Mo., Di., Do.: 10 - 18 Uhr
Mi., Fr.: 10 - 16 Uhr

Stollberg, Ernst-Thälmann-Straße 3
Telefon: 037296 / 927970
Öffnungszeiten:
Mo., Di., Do.: 9 - 18 Uhr
Mi., Fr.: 9 - 16 Uhr



Tipps aus Ihrer Apotheke Neukirchen

Unsere Aktion vom 15.08. bis 30.09.21

Voltaren

Schmerzgel forte

20g gratis

beim Kauf von Voltaren Schmerzgel forte

Statt 100g für 19,95 € **120g**

Es freut sich auf Sie Ihr Team der Apotheke

Mo-Fr 8:00 -18:30 Uhr • Sa 8:00 -12:00 Uhr

am APOTHEKE NEUKIRCHEN
AM STERN - CHEMNITZER STRASSE 2

info@apotheke-neukirchen.de Tel. 0371 / 22 41 30
www.apotheke-neukirchen.de

Reisen in guter Gesellschaft



www.reisebuero-am-stern.de

Reisebüro Am Stern

Hauptstraße 96, 09221 Neukirchen, Tel.: 0371 / 217 686, e-mail: service@reisebuero-am-stern.de

Weltreise mit AIDAsol

26. Oktober 2022 bis 20. Februar 2023

117 Tage, 42 Häfen, 19 Länder, 4 Kontinente und 2 Äquatorüberquerungen

Feuerland, Sydney, Französisch-Polynesien, Südafrika und Namibia - so werden Wünsche wahr. Diese Traumziele sind nur einige der vielen Höhepunkte auf Ihrer AIDA Weltreise 2022. Freuen Sie sich auf einzigartige Momente die Sie nie vergessen werden.



Im Reisepreis inbegriffen:

- * Kreuzfahrt „Einmal rund um den Globus“
- * Unterbringung in der gebuchten Kabinenkategorie inkl. Vollpension und ausgewählten Getränken
- * kostenlose Nutzung der Freizeiteinrichtungen
- * viele Unterhaltungsshows
- * deutsche Bordsprache, Trinkgelder, uvm.

Frühbucherpreis „plus“ (bis 30.04.2022*) pro Person z.B. in einer Innenkabine ab **€ 13.495**



*limitiertes Kontingent, danach gilt die normale Frühbucherermäßigung

Buchung und Information bei uns im Reisebüro

Jetzt Neu:

AUTO ABO

SCHNEIDER GRUPPE



ALL-INCLUSIVE PAKET:

Wartung, Verschleiß, Service & TÜV

Versicherung mit Voll- und Teilkasko

Optionale Lieferung nach Hause

Reifen & Reifenwechsel

Steuern, GEZ & Zulassung

Flexible Kilometerpakete

+ inkl. aller Kosten, außer Sprit

+ große Fahrzeugauswahl

+ flexible Laufzeiten

+ digital buchbar



www.dieschneidergruppe.de/auto-abo

Herausgeber: Gemeinde Neukirchen/Erzgeb., Hauptstr. 77, 09221 Neukirchen, Tel.: 0371 27 10 20, Fax: 21 70 93 gemeinde@neukirchen-erzgebirge.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister Herr Sascha Thamm, Fotos: Gemeinde, Vereine, Autoren, Titelfoto: stock.adobe.com

Druck, Verlag und Anzeigenteil: Arbeitsgemeinschaft Amtsblatt Neukirchen, itpdesign.de, Tel.: 0371 28 10 90, Design-Agentur Otto, Tel.: 0371 21 88 70

Das nächste Amtsblatt erscheint am 13.10.2021 (Redaktionsschluss 29.09.2021)